

In Yucatán besteht außerdem eine weitere Form des Notars, der öffentliche Urkundsbeamte (*escribano público*). Auch diese Amtsträger werden durch die Landesregierung ernannt, aber nur für eine Amtsperiode von drei Jahren. Sie müssen nicht notwendig Rechtsanwälte sein. Auch die Urkunden der *escribanos públicos* genießen ebenso wie die der eigentlichen Notare öffentlichen Glauben, sofern der Geschäftswert nicht den gesetzlichen Mindestlohn für 500 Arbeitstage übersteigt (d. h. 22.025.- mexikanische Pesos, was etwa 2.000.- US-\$ entspricht).

Für den **Notarvertreter/Notarassessor** gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher Bezeichnungen in den verschiedenen mexikanischen Bundesstaaten, so etwa Notarvertreter (*suplente*), assoziierter Notar (*asociado*), adskribierter Notar (*adscrito*), Notariatsanwärter (*interino*), stellvertretender Notar (*supernumerario*), Hilfsnotar (*auxiliar*), Provisor (*provisional*), Substitut (*sustituto*) etc.

Zurzeit gibt es in Mexiko etwa **viertausend Notare** bei einer Bevölkerung von über 100 Millionen.

1.3. Rechtsquellen

Mexiko besteht aus insgesamt **32 föderierten Einheiten** (Bundesstaaten), einschließlich des **Bundesdistrikts** (Mexiko-Stadt). Diese regeln ihre inneren Verhältnisse selbst und haben daher auch jeweils eigene Zivilgesetzbücher (die sich aber meist nicht sehr voneinander unterscheiden). Ebenso gibt es je eigene Notar- und Registergesetze. So setzt sich der gesetzliche Rahmen für das mexikanische Notariat mosaikartig aus 32 Zivilgesetzbüchern (plus einem Bundeszivilgesetzbuch), 32 Notargesetzen und 32 Registergesetzen zusammen. Das Handels- und Gesellschaftsrecht ist jedoch Bundesrecht und daher in einem einzigen Handelsgesetzbuch sowie in einem einzigen Handelsgesellschaftsgesetz (des Bundes) geregelt.

Dieser Artikel konzentriert sich im folgenden auf das Zivilgesetzbuch von Mexiko-Stadt aus dem Jahr 1932 (Código Civil – CCDF) und die Notarordnung von Mexiko-Stadt aus dem Jahre 2000 (*Ley del Notariado* – LNDF), erwähnt daneben aber auch Besonderheiten der anderen Bundesstaaten¹. Alle Landesrechte sind berücksichtigt; um eigene Nachforschungen des Lesers zu erleichtern, ist jeweils die einschlägige Gesetzesnorm zitiert.

1.4. Berufszugang

1.4.1. Notarlaufbahn

Das Notargesetz für den Bundesdistrikt (*Ley del Notariado para el Distrito Federal*, LNDF) regelt die sogenannte Notarlaufbahn (*Carrera Notarial* – oder Ausbildung zum Notar), indem es in Art. 49 bestimmt:

“Die Vorbereitung auf das Notaramt, die Unterweisung in rechtlicher Unparteilichkeit sowie Kenntnisse zum Nutzen des Rechtsverkehrs werden durch dieses Gesetz sichergestellt, die Notarlaufbahn vermittelt die hierfür erforderlichen Voraussetzungen an theoretischer und praktischer Ausbildung, an berufsständischer und persönlicher Ausbildung, damit mittels öffentlicher Prüfungen

durch besonders qualifizierte Prüfungsausschüsse für den Notarberuf geeignete Juristen unter bestmöglichen Bedingungen hinsichtlich des Dienstes und der Zugangsgleichheit den Beruf ergreifen können, zum Nutzen der Stadt (Mexiko Stadt) und für eine gute Weiterentwicklung des Notariats.”

Dabei bestimmt sich Notarusbildung nach acht Grundprinzipien, nämlich hervorragende Leistungen, Spezialisierung, Legitimität, Objektivität, Professionalität, Unparteilichkeit, Abwägung und Unabhängigkeit (Art. 50 LNDF, Art. 53 LNNAY – Notargesetz von Nayarit).

1.4.2. Auswahllexamen

Der Zugang zum Beruf erfolgt ausnahmslos durch ein **Auswahllexamen** (wobei dies nicht für ganz Mexiko gilt) und unter einer ganzen Reihe von Voraussetzungen nach Art. 54 LNDF. Im Wesentlichen bestehen diese Voraussetzungen darin, von Geburt an mexikanischer Staatsangehöriger zu sein, eine abgeschlossene juristische Ausbildung sowie ein mindestens zwölfmonatiges Praktikum im Notariat ohne Unterbrechung absolviert zu haben.

Ein Auswahllexamen als Zugangsvoraussetzung zum Notarberuf findet zunehmend Verbreitung. Zurzeit erfordern 27 Bundesstaaten ein Auswahllexamen als Zugangsvoraussetzung – wobei jedoch in den Staaten Coahuila und Querétaro nach einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung in bestimmten Fällen vom Erfordernis eines Examen Ausnahmen gemacht werden können.

Die Notargesetze der Bundesstaaten Hidalgo, Puebla und Yucatán sehen nur ein Examen für Notaranwärter vor, jedoch nicht für die Ernennung zum Notar. Das Notargesetz des Staates Puebla erlässt Rechtsanwälten auch das Anwärterexamen, wenn sie den akademischen Abschluss als “Notar” erworben haben. In diesem Staat sowie im Staat Veracruz können Notaranwärter das Amt ihres Ausbildungsnotars sogar ohne Auswahllexamen übernehmen (Art. 65 LNPUE und Art. 55 LNVER).

Die Bundesstaaten Aguascalientes und Michoacán sind die einzigen, die gar kein Auswahllexamen vorsehen – weder für Notare noch für Notaranwärter.

1.5. Zuständigkeiten der Notare

1.5.1. Erstellung öffentlicher Urkunden

Im Allgemeinen besteht die Aufgabe des Notars darin, Urkunden mit öffentlichem Glauben zu errichten, die den Rechtsgeschäften, in denen er auf Antrag der Beteiligten tätig wird, den Beweis der Echtheit und Rechtssicherheit verleihen.

¹ Die mexikanischen Gesetze kann man einsehen unter <http://www.diputados.gob.mx/LeyesBiblio/gobiernos.htm>. Die Notargesetzgebung ist auf dem folgenden Stand: Tabasco hat ein Gesetz von 1976 und Yucatán von 1977. Diese sind die ältesten in Mexiko. Die neuesten Notargesetze haben die Bundesstaaten Campeche (2000), der Bundesdistrikt (2000), Veracruz (2004), Chiapas (2005) und Nayarit (2005).

“Der Notar ist ein Jurist, der vom jeweiligen Bundesstaat mit Urkundsgewalt betraut wurde, und der die Aufgabe hat, die Willenserklärungen der Beteiligten, die vor ihm erscheinen, entgegenzunehmen, auszulegen, aufzunehmen und ihnen rechtliche Form zu geben und den Rechtsgeschäften und Sachverhalte, die von ihm amtlich wahrgenommen werden, Echtheit und Rechtsicherheit zu verleihen, indem er sie kraft seiner Amtsgewalt in öffentlichen Urkunden niederlegt. Der Notar bewahrt die Urkunden in seinem Protokollbuch auf, fertigt Abschriften davon an und beglaubigt diese. Er wird außerdem als Beistand der Justizverwaltung, Berater, Schiedsrichter oder internationaler Rechtsberater gemäß der jeweiligen Rechtsvorschriften tätig.” (Art. 42 LNDF sowie Art. 42 LNNAY – Notargesetz von Nayarit)

Diese Aufgabe ist zweifelsfrei komplexer Natur: “... sie ist hoheitlich, insoweit als die Befugnisse vom Staat und durch Gesetz verliehen sind, die die öffentliche Anerkennung der beruflichen Tätigkeit des Notars und der notariellen Beurkundung zum Nutzen der Gesellschaft bewirken. Andererseits ist die Tätigkeit unabhängig und frei für den Notar, der sie ausübt und dabei Urkunden öffentlichen Glauben errichtet” (Art. 26 LNDF).

Daher ist die notarielle Tätigkeit eingebettet in ein System von **Inkompatibilitäten**, Mitwirkungsverboten und Ausnahmen. So bestimmt Art. 32 LNDF, dass das Notaramt unvereinbar ist mit jeder Abhängigkeit oder Beschäftigung, Bestellung oder öffentlichen oder privaten Beauftragung und mit der Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts. Ebenso wenig darf der Notar Gewerbetreibender, Geistlicher oder Handelsvertreter irgendeiner Art sein. Ein Notar kann nicht versetzt werden.

Nach der kürzestmöglich zusammengefassten Definition in der Literatur besteht die Tätigkeit des Notars darin, den Beteiligten zuzuhören, ihren Willen zu erforschen und sie zu beraten sowie Urkunden vorzubereiten, zu verfassen, zu beglaubigen, zu genehmigen und Abschriften zu erstellen.²

1.5.2. Zuständigkeiten

Zu den wichtigsten **Zuständigkeiten** der mexikanischen Notare gehören:

- Im **Zivilrecht** die Beurkundung von Verträgen aller Art zwischen Beteiligten, wie z.B. Kaufverträge, Tausch, Schenkung, Darlehen, Miete, Vereinbarungen zwischen Miteigentümern, Begründung dinglicher Rechte, Bürgschaften etc.;
- im **Familienrecht** der Abschluss von Eheverträgen, Scheidungs- oder Trennungvereinbarungen, Vereinbarungen über die elterliche Sorge, Pflege, Vormundschaft, Namensänderung, Identitätsfeststellung, Schenkungen zwischen Ehegatten, Vaterschaftsanerkennung und die Bestimmung zu Familienvermögen;
- im **Erbrecht** die Beurkundung von Testamenten, Verfahren zur Feststellung der Erben bei testamentarischer und gesetzlicher Erbfolge, Erbauseinandersetzung und Erbschaftsteilung;

- im **Gesellschaftsrecht** die Satzung zur Gründung von Handelsgesellschaften, die Beurkundung ordentlicher und außerordentlicher Gesellschafterversammlungen, die Übertragung von Gesellschaftsanteilen, die Auflösung und Auseinandersetzung der Gesellschaften sowie die diesbezüglichen Niederschriften;
- im **Landwirtschaftsrecht** die Beteiligung an bestimmten Versammlungen bei Allmendeseigentum (oder gemeinschaftlichem Eigentum) und bei Grundstücksveräußerungen;
- im **Verfahrensrecht** Verfahren zur Feststellung verschiedener Tatsachen, deren beweiskräftige Feststellung die Beteiligten begehren.

In einigen Bundesstaaten Mexikos obliegt dem Notar auch eine wichtige Rolle im Verfahrensrecht, insbesondere in der **Freiwilligen Gerichtsbarkeit** (*jurisdicción voluntaria*). In **Veracruz** etwa kann sich der Notar folgende Tätigkeiten vornehmen:

- Nachweis von Tatsachen und die Glaubhaftmachung von Rechten,
- Nachweis des Wohnsitzes, des Wohlverhaltens oder wirtschaftlicher Abhängigkeit,
- Bestätigung des Besitzes bei einem dinglichen Recht,
- freiwillige Namensänderung;
- freiwillige Grundstücksvermessung,
- Begründung und vertragliche Auseinandersetzung von Familienvermögen,
- vertragliche Auseinandersetzung der ehelichen Errungenschaftsgemeinschaft,
- Abschluss oder vertragliche Änderung von Eheverträgen,
- testamentarische oder gesetzliche Erbfolge,
- einvernehmlicher Verzicht oder Benennung eines Testamentsvollstreckers/Nachlaßverwalters (*albacea*) (Art. 699-A, ZPO Veracruz).

1.6. Beurkundungsverfahren

1.6.1. Niederschrift

Art. 100-142 des Notargesetzes des Bundesdistriktes (LNDF) beschreiben detailliert das notarielle Beurkundungsverfahren. Danach müssen Urkunden mit dokumentenechter Tinte hergestellt werden und ohne Abkürzungen, ausgenommen bei Abschriften. Ziffern dürfen nicht verwendet werden, sofern die Zahlen nicht auch in Buchstaben ausgeschrieben werden; Leerstellen müssen durchgestrichen werden. Korrekturen können durch Texteingfügungen zwischen den Zeilen erfolgen, wobei der zu streichende Text durch Unterstreichung markiert wird, wobei aber das Korrigierte unbedingt lesbar bleiben muss. Überschreiben und Radieren sind streng verboten.

Der Notar muss seine Niederschriften auf **Spanisch** verfassen, auch wenn er ausnahmsweise Wörter in einer anderen Sprache verwenden darf. Die Urkunde muss Ort

2 PÉREZ FERNÁNDEZ DEL CASTILLO, BERNARDO. Derecho notarial (Notarrecht), Porrúa, México, 1997, S. 149.

und Datum der Niederschrift enthalten, die vollständigen Namen der Erschienenen und die rechtliche Bezeichnung des Rechtsgeschäftes. Sie muss vorsorglich auch die Vorgeschichte bezeichnen und ggf. die betreffenden Eigentumstitel benennen, die Daten der Registrierung und die verfahrens- oder steuerrechtlich erforderlichen Dokumente. Ebenso muss sie genau das betroffene Grundstück oder Vertragsobjekt bezeichnen, Vollmachten und Vertretungsmacht benennen, die von den Beteiligten vereinbarten Klauseln ordnungsgemäß wiedergeben und ebenso einen Verzicht auf Rechte. In den Anhang sind die Dokumente aufzunehmen, die wichtig erscheinen und die festzuhalten sind. Es ist festzustellen, dass der Notar die Beteiligten kennt (wobei deren Personalien festzuhalten sind), dass er sich über deren Identität vergewisserte, dass er die Niederschrift **vorgelesen** hat und dass er ihren rechtlichen Inhalt **erläutert** hat; ebenso muss der Notar die von ihm festgestellten Tatsachen bescheinigen. All dies muss in klarer Sprache verfasst sein, kurz und juristisch präzise, ohne überflüssige oder veraltete Worte oder Formeln. Am Ende der Niederschrift muss der Notar die Unterschriften oder Fingerabdrücke der Beteiligten und Mitwirkenden aufnehmen und die Niederschrift mit seiner Unterschrift, seinem Siegel und dem Ausdruck "vor mir" ("*ante mi*") bestätigen.

1.6.2. Offenes oder geschlossenes Protokoll

Nachdem die Urkunde so entworfen wurde, wird sie auf speziellen, von der Regierung des jeweiligen Bundesstaates herausgegebenem **Stempelpapier** oder **-büchern** niedergeschrieben, entweder in Form eines "offenen" oder eines "geschlossenen" Protokolls. Bei einem "offenen" Protokoll tragen die einzelnen Blätter fortlaufende Identifikationsnummern und weisen zur Verfahrenssicherung der Urkundesechtheit andere einheitliche Merkmale wie Wasserzeichen und andere Unterscheidungsmerkmale auf.

Gegenwärtig besteht eine starke Bewegung für Gesetzesreformen zugunsten des "offenen" Protokolls. Insgesamt 21 Bundesstaaten sehen in ihren Gesetzen bereits ein offenes Protokoll vor, sei es verpflichtend oder optional. 11 Bundesstaaten kennen es nicht, von denen allerdings 4 das sogenannte "besondere offene" Protokoll für Grundstückskaufverträge im "sozialen Interesse" vorsehen – das in anderen Bundesstaaten gerade zugunsten des allgemeinen "offenen" Protokolls abgeschafft wurde.

Die Beteiligten haben das Recht, Ausfertigungen, beglaubigte und einfache Abschriften der Urkunde zu erhalten, sei es vollständig oder auszugsweise, letzteres unter der Voraussetzung, dass dadurch keine Irreführung entstehen kann. Die von den Notaren erstellten Ausfertigungen unterliegen **Sicherheitsvorkehrungen**. Diese zeigen sich darin, dass auf der Titelseite der Notar, die Nummer seines Notariats, das zuständige Gericht und die Regierung des Landes genannt sind, dem er angehört. Üblicherweise trägt die Titelseite ferner das Kennzeichen und den Briefkopf des Notars. Auch die einzelnen Seiten einer Ausfertigung müssen zwingend das Siegel und die Unterschrift oder die Paraphe des Notars tragen, in einigen Fällen auch das entsprechende Kinegramm.³

1.6.3. Öffentliche Urkunden

Öffentliche Urkunden sind solche, deren Errichtung durch das Gesetz einem öffentlichen Amtsträger, dem Urkundsgewalt verliehen ist, innerhalb seiner Zuständigkeit zugewiesen ist und die von dem öffentlichen Amtsträger in Ausübung seiner Funktionen errichtet werden. Ihr Charakter als öffentliche Urkunde zeigt sich an der Einhaltung der Formvorschriften, insbesondere an der Urkunde, an den Siegeln, Unterschriften und anderen äußeren Merkmalen, die das Gesetz jeweils vorschreibt (Art. 129 CFPC).

1.7. Notargebühren

Es gibt keine allgemeine Regelung für die Notargebühren. In einigen Bundesstaaten besteht zwar eine gesetzliche Regelung, so etwa im Bundesdistrikt und in Veracruz. Möglicherweise gibt es entsprechende gesetzliche Regelungen auch in anderen Bundesstaaten. Aber auch soweit eine gesetzliche Gebührenordnungen bestehen, werden sie nicht angewandt, teils weil sie veraltet sind, teils wegen ihrer komplizierten Anwendung, vor allem aber aufgrund der Geldentwertung durch die Inflation, die unser Land in der jüngeren Vergangenheit durchlitt.

1.8. Berufsorganisation

Die große Mehrzahl der mexikanischen Notargesetze sieht eine **Notarkammer** vor, der alle Notare des betreffenden Bundesstaates als Pflichtmitglieder angehören.

Auf nationaler Ebene wurde im Jahr 1955 die **Nationale Notarvereinigung Mexikos** gegründet (*Asociación Nacional del Notariado Mexicano - ANNM*)⁴, der sämtliche Notare des Landes freiwillig angehören können. Darüber hinaus gehören ihr gemäß den Statuten die Präsidenten der Notarorganisationen aller Bundesstaaten an. Dadurch haben die Notare auch auf nationaler Ebene eine starke Vertretung, auch wenn sicherlich nicht alle Notare dieser Notarvereinigung angehören.

2. Zivilrecht

2.1. Allgemeines

Das **Zivilgesetzbuch des Bundesdistriktes Mexiko Stadt** (*Código Civil del Distrito Federal – CCDF*) stammt aus dem Jahr 1932 und wurde in den letzten Jahren wichtigen Reformen unterzogen. Es zeigt immer noch einen starken Einfluss des napoleonischen Zivilgesetzbuches von 1804 und folgt im allgemeinen einem ähnlichen Aufbau.

Die Gesetzbücher der einzelnen Bundesstaaten sind recht **ähnlich**, wobei aber doch Unterschiede zwischen ihnen bestehen, darunter auch einige wichtigere.

³ Die neuen Notargesetze von Nayarit, Tabasco und Veracruz fordern auch die Anbringung eines Kinegramms (Art. 136 LNVER - Veracruz) oder Hologramms (Art. 148 LNNAY - Nayarit - und Art. 40 LNTAB - Tabasco).

⁴ Internet: www.notariadomexicano.org.mx/

So folgt etwa die überwiegende Mehrheit der Zivilgesetzbücher ausdrücklich der Theorie der "Rechtshandlung" (*acto jurídico*). So enthalten die Artikel 1792, 1973 und 1859 CCDF Definitionen von Vereinbarung und Vertrag, hierin der französischen Doktrin folgend, wie sie ihren Niederschlag im Code Napoleon gefunden hat. Einige Gesetzbücher weichen jedoch von diesem dogmatischen Schema ab. So folgen etwa die Gesetzbücher von Coahuila (Art. 1899-2198), Guerrero (Art. 1593 ff.) und Quintana Roo (Art. 135-425) der Theorie des "Rechtsgeschäftes" (*negocio jurídico*).

Die **ältesten Gesetzbücher** sind die von Veracruz (1932), Nuevo León (1935), Michoacán (1936), Chiapas (1938), Hidalgo und Sinaloa (1940), Campeche und Oaxaca (1943), San Luis Potosí (1946), Aguascalientes (1947), Durango (1948), Sonora (1949), Colima (1953), Guanajuato (1967), Baja California und Chihuahua (1974) sowie Tlaxcala (1976). Die **neuesten** sind die von Quintana Roo (1980), Nayarit (1981), Puebla (1985), Zacatecas (1986), Tamaulipas (1987), Querétaro (1990), Guerrero und Yucatán (1993), Morelos (1994), Jalisco (1995), Baja California Sur (1996), Tabasco (1997), Coahuila (1999) und, als letztes, des Staates Mexiko (2002).

2.2. Immobilienrecht

Das Zweite Buch des CCDF behandelt ausführlich Besitz, Eigentum, Nießbrauch, Nutzungsrecht, Wohnrecht und Dienstbarkeit. Aber erst im Vierten Buch (Verträge - *De las Obligaciones*) ist im Zweiten Abschnitt (Besondere Vertragstypen - *De las diversas especies de contratos*) die Grundstücksveräußerung in jedem der betroffenen besonderen Vertragstypen gesondert geregelt.

Nach unserem Recht ist der Kaufvertrag ein Konsensualvertrag. So heißt es in Art. 2248: "Ein Kaufvertrag liegt vor, wenn einer der Vertragsschließenden sich zur Übertragung des Eigentums an einer Sache oder einem Recht verpflichtet und der andere sich zur Zahlung eines bestimmten Preises hierfür in Geld verpflichtet". Im allgemeinen ist der Kaufvertrag wirksam, sobald sich die Beteiligten über die Leistungspflichten geeinigt haben, auch wenn die Leistungen noch nicht erbracht wurden.

2.3. Grundstücksveräußerung

2.3.1. Formerfordernis

Der Grundstückskauf unterliegt bestimmten Formvorschriften. Nach dem CCDF genügt für Grundstücksveräußerungen bis zum Wert des 365-fachen des täglichen Mindestlohnes in Mexiko Stadt (d.h. von 16.100.- mexikanischen Pesos oder ungefähr 1.500.- US-Dollar) eine privatschriftliche Urkunde, die von zwei Zeugen mitunterzeichnet wird und deren Unterschriften von einem Notar, Richter oder Registerführer beglaubigt werden. Dasselbe gilt für Rechtsgeschäfte zur Begründung oder Übertragung von beschränkten dinglichen Rechten bis zur selben Wertgrenze. Veräußerungen durch den Staat an bedürftige Personen bedürfen hinge-

gen weder der Mitwirkung von Zeugen noch der Unterschriftsbeglaubigung. Diese Verträge zur sozialen Unterstützung unterliegen auch nur dem halben Gebührensatz. Grundstücksveräußerungen, die die genannte **Wertgrenze von ca. 1.500.- US-Dollar** übersteigen, bedürfen der **Beurkundung durch notarielle Niederschrift**.

2.3.2. Niederschrift des Kaufvertrages

Zusammengefasst erfolgt die **Niederschrift des Grundstückskaufvertrages** in folgenden Schritten:

- Zuerst muss der Notar vom Grundstücksregister eine **Bescheinigung** über bestehende Grundstücksbelastungen des Vertragsobjektes einholen.
- Dieser Antrag dient zugleich als Vorankündigung für das beabsichtigte Rechtsgeschäft. Der Registerbeamte trägt eine **Vorlagenote** ein, die für 30 Arbeitstage wirkt.
- **Nach Beurkundung** der Niederschrift ergeht eine **erneute Vorankündigung** durch den Notar an das Register, diesmal aber mit Angabe des Datums der Niederschrift und mit seiner Unterschrift.
- Nach der Beurkundung muss der Notar den Vollzug weiter betreiben durch Ablösung bestehender Rechte und Zahlung der Transaktionssteuern für das vorliegende Geschäft. Ist dies erledigt, muss er die betreffende Urkunde dem Grundstücksregister zum **endgültigen Vollzug** vorlegen.

2.3.3. Grundbucheintragung

Die **Grundbucheintragung** erfolgt nach den Grundsätzen der Publizität, Eintragung, Spezialität, Bewilligung, Bearbeitung in der Reihenfolge der Antragstellung, Antrag, Vorrang, Gesetzmäßigkeit und Vermutung der Richtigkeit des Grundstücksregisters.

Nach Art. 3042 CCDF bedürfen folgende Rechtsgeschäfte der Eintragung:

- Titel, durch die das Eigentum, ursprünglicher Besitz und sonstige dingliche Rechte an Grundstücken geschaffen, erklärt, anerkannt, erworben, übertragen, verändert, beschränkt, belastet oder aufgehoben werden,
- die Begründung von Familienvermögen,
- Vermietung und Pacht von Grundstücken mit einer Miet- oder Pachtzeit von mehr als sechs Jahren oder falls die Miete oder Pacht für mehr als drei Jahre im Voraus gezahlt wird,
- und sonstige Urkunden, deren Registrierung das Gesetz ausdrücklich erfordert.

2.4. Bauträgervertrag

Der Bauträgervertrag ist in Mexiko vor allem im **Bundesverbrauchergesetz** (*Ley Federal de Protección al Consumidor*) geregelt. Dieses Gesetz regelt in seinen Artikeln 73-76 die Immobiliengeschäfte. Es bestimmt, dass die entsprechenden Rechtsgeschäfte diesem Gesetz nur unterliegen, wenn der Unternehmer Aufteiler, Bauunternehmer, Bauträger oder eine sonstige Person ist, der bei der Bewerbung und dem Verkauf von Häusern zu

Wohnzwecken an die Allgemeinheit mitwirkt, oder wenn sie dem Verbraucher das Recht einräumen, Immobilien im Wege von Teilzeitwohnrechten nach Artikeln 64 und 65 zu nutzen. Solche Verträge müssen zwingend beim Bundesbeauftragten für Verbraucherschutz (*Procuraduría Federal de Protección al Consumido*) eingetragen werden. Ferner unterliegen diese Verträge einer Reihe von Mindestvoraussetzungen, die genau im Gesetz geregelt sind (Art. 73bis und 73ter).

2.5. Wohnungseigentum und Erbbaurecht

Das Wohnungseigentum ist in Mexiko in einem eigenen Gesetz geregelt, dem **Wohnungseigentumsgesetz** (*Ley de Propiedad en Condominio de Inmuebles para el Distrito Federal -LPCI*) aus dem Jahr 1999, das die Begründung, Änderung, Organisation, Funktion, Verwaltung und Beendigung des Wohnungseigentums regelt. Nach seiner Struktur lassen sich drei Arten des Wohnungseigentums unterscheiden: vertikales, horizontales und gemischtes Wohnungseigentum. Nach der Art der Nutzung lässt sich Wohnungseigentum sowie Teileigentum zu gewerblichen Zwecken, für Dienstleistungen, Industrie oder für gemischte Zwecke unterscheiden.

Die Begründung von Wohnungseigentum erfordert eine Erklärung zu notarieller Niederschrift. Die Niederschrift über die Begründung des Wohnungseigentums muss in das Grundstücksregister eingetragen werden, nach vorheriger Ablösung bestehender Rechte.

Das **Erbbaurecht** ist nicht ausdrücklich im ZGB des Bundesdistrikts (CCDF) geregelt.

2.6. Beschränkte dingliche Grundstücksrechte

An dinglichen Rechten unterscheidet das mexikanische Recht das Eigentum, Miteigentum, Nießbrauch (*usufructo*), Nutzungsrecht (*uso*), Wohnungsrecht (*habitación*), Dienstbarkeit (*servidumbre*), Pfand (*prenda*) und Hypothek (*hipoteca*).

Das **Eigentum** regeln Art. 830–937 CCDF in Verbindung mit Art. 27 der mexikanischen Verfassung (*Constitución Política de los Estados Unidos Mexicanos* - CPEUM):

Das Eigentum an Grundstücken und Wasserflächen innerhalb der Grenzen Mexikos steht zunächst der Nation zu, die das Recht hatte und weiter hat, das Eigentum hieran an Einzelne zu übertragen, wodurch Privateigentum entsteht. Kapitalgesellschaften können Eigentum an landwirtschaftlichen Grundstücken nur in dem Ausmaß erwerben, wie es für die Erfüllung ihrer Gesellschaftszwecke erforderlich ist. Das Gesetz regelt die Kapitalstruktur und die Mindestzahl von Gesellschaftern derartiger Gesellschaften, mit dem Ziel, dass die Grundstücke, die sich im Eigentum der Gesellschaft befinden, umgelegt auf die einzelnen Gesellschafter die Grenzen von Kleinbesitz nicht überschreiten. Ebenso regelt das Gesetz die Voraussetzungen für die Beteiligung von Ausländern an derartigen Gesellschaften.

Andere **Beschränkungen** betreffen den **Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke** durch Kapitalgesell-

schaften (nur zulässig, soweit dies für die Erreichung ihrer Gesellschaftszwecke erforderlich ist) und die Begründung von Familienvermögen (das nach Art. 27 Ziffer 17 CPEUM unveräußerlich und unpfändbar ist).

Hinsichtlich des **Pfandrechtes** ist klarzustellen, dass eine kürzlich erfolgte Reform im Jahr 2003 das Allgemeine Gesetz über Titel und Darlehensgeschäfte (*Ley General de Títulos y Operaciones de Crédito*), das Handelsgesetzbuch (*Código de Comercio*), das Kreditwesengesetz (*Ley de Instituciones de Crédito*), das Wertpapiermarktgesetz (*Ley del Mercado de Valores*), das Allgemeine Sparkassengesetz (*Ley General de Instituciones y Sociedades Mutualistas de Seguros*), das Bundesgesetz über Finanzinstitutionen (*Ley Federal de Instituciones de Fianzas*) und das Allgemeine Gesetz über Organisationen und Hilfsmaßnahmen für Darlehen (*Ley General de Organizaciones y Actividades Auxiliares de Crédito*) geändert hat, u.a. um ein besitzloses Pfandrecht und andere Arten von Sicherheiten zuzulassen.

3. Familienrecht

Das Familienrecht ist in den meisten Bundesstaaten im **Zivilgesetzbuch** mitgeregelt, mit Ausnahme von **Hidalgo** und **Zacatecas**, die beide ein **eigenes Familiengesetzbuch** besitzen.

3.1. Eherecht

Verschiedene Gesetzbücher definieren das **Institut der Ehe**. Dazu gehört das ZGB von Veracruz, dessen Art. 75 regelt: "Die Ehe ist die Vereinigung eines Mannes und einer Frau, die zusammenleben, um die wesentlichen Ziele der Familie als soziale und zivile Institution zu verwirklichen." Im Gesetz von Mexiko Stadt ist die Ehe nicht definiert, sondern nur geregelt, dass die Eheschließung vor den gesetzlich zuständigen Amtsträgern und in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen erfolgen muss.

Häufig ist auch der Begriff der Familie in den Zivilgesetzen der Bundesstaaten nicht definiert. Eine Definition enthalten jedoch die Zivilgesetzbücher von Aguascalientes (Art. 747), Guerrero (Art. 374), Jalisco (Art. 778), Michoacán (Art. 120), Querétaro (Art. 135), Quintana Roo (Art. 1190), Tamaulipas (Art. 663) sowie die Familiengesetzbücher von Hidalgo (Art. 340) und Zacatecas (Art. 3^o).

Einige Zivilgesetzbücher ordnen die Ehe als soziale und zivile Institution ein (Baja California, Hidalgo, Jalisco, Querétaro, Veracruz), während andere sie einfach als Vertrag bezeichnen (Oaxaca, Puebla und der Bundesbezirk Mexiko Stadt). Davon abweichend stellt das ZGB von Morelos in Art. 120 fest: "Die Familie in Morelos ist eine natürliche Gruppe ..."

3.2. Eheschließung

Ehefähigkeit: Das jeweilige Zivilgesetz regelt das Mindestalter zur Eheschließung. Nahezu alle Zivilgesetzbücher Mexikos schreiben vor, dass der Ehemann mindestens 16 Jahre, die Ehefrau mindestens 14 Jahre alt sein muss.

Davon abweichend erfordern die Bundesstaaten Jalisco und Puebla gleichermaßen für beide Eheschließenden ein Mindestalter von 16 Jahren (Art. 260 bzw. 300), das Familiengesetzbuch von Hidalgo für beide von 18 Jahren (Art. 30 Abs. 2), ebenso das ZGB von Guerrero (Art. 412). Schließlich erfordert das ZGB von Baja California Sur in seinem Art. 157 ein Mindestalter von 18 Jahren für den Ehemann und von 16 für die Ehefrau.

Ausnahmen vom Mindestalter können aus gewichtigen und gerechtfertigten Gründen gewährt werden. Dies betrifft in jedem Fall Minderjährige, die um die Zustimmung ihrer Eltern zur Heirat nachsuchen (oder wenn die Eltern nicht mehr leben, die Zustimmung der Großeltern). Leben weder Eltern noch Großeltern, so schreibt das Gesetz die Zustimmung des Vormundes vor, ansonsten die des Familiengerichtes.

3.3. Scheidung

3.3.1. Verwaltungsscheidung

Art. 266 CCDF bestimmt: "Die Scheidung löst das eheliche Band und ermöglicht den Ehegatten die Eingehung einer anderen Ehe." Die einfachste und schnellste Form der Scheidung wird als Verwaltungsscheidung bezeichnet. Sie erfolgt durch **einfache Erklärung beider Ehegatten**, vorausgesetzt beide sind volljährig, haben keine Kinder unter 18 Jahren und haben kein gemeinschaftliches Vermögen in Errungenschaftsgemeinschaft bzw. haben dieses bereits auseinandergesetzt (Art. 272 CCDF).

3.3.2. Einvernehmliche gerichtliche Scheidung

Die zweite Art der Scheidung ist etwas komplizierter. Sie setzt ebenfalls voraus, dass sich die Eheleute scheiden lassen wollen, dass aber zumindest eine der in Artikel 272 Abs. 1 genannten Voraussetzungen fehlt, d.h. die Ehegatten sind noch nicht beide volljährig, sie haben (minderjährige) Kinder oder sie haben die eheliche Errungenschaftsgemeinschaft noch nicht auseinandergesetzt.

Dann müssen die Ehegatten dem Familienrichter eine Vereinbarung über diese Punkte vorlegen. **Genehmigt der Familienrichter die Vereinbarung**, erfolgt die Scheidung im üblichen Verfahren.

An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass beide Verfahren, sowohl die Verwaltungsscheidung (Art. 272 CCDF) als auch die gerichtliche Scheidung nach Genehmigung der Vereinbarung (Art. 273 CCDF), nicht vor Ablauf eines Jahres nach Eheschließung beantragt werden können. Auf diese Weise stellt der Gesetzgeber sicher, dass der Antrag nicht auf einer vorübergehenden Laune oder einer unüberlegten Entscheidung der Eheleute beruht.

3.3.3. Scheidung aus schwerwiegendem Grund

Die dritte und letzte Art der Scheidung nach mexikanischem Recht erfolgt bei Vorliegen eines **schwerwiegenden Grundes** (Art. 267 CCDF). Dafür setzt sie ausdrücklich nicht die Zustimmung beider Ehegatten voraus.

Auch dieses Scheidungsverfahren richtet sich nach der Zivilprozessordnung des Bundesdistrikts (*Código de Procedimientos Civiles para el Distrito Federal - CPCDF*). Es ist allerdings nicht zusammen mit den anderen Scheidungsverfahren geregelt, da hierfür kein besonderes Verfahren vorgesehen ist, sondern die üblichen Regeln für einen streitigen Zivilprozeß gelten, wie sie sich in den Artikeln 251 ff. CPCDF finden.

3.4. Errungenschaftsgemeinschaft als gesetzlicher Güterstand

Das Zivilgesetzbuch bestimmt ausdrücklich, dass im Ehevertrag bei der Eheschließung bestimmt werden muss, ob der Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft oder der der Gütertrennung gewählt wird (Art. 98 Abs. 5 und 178 CCDF).

3.4.1. Errungenschaftsgemeinschaft (sociedad conyugal)

Im Güterstand der ehelichen Gütergemeinschaft (*sociedad conyugal*) können – je nach Vereinbarung – sowohl die Vermögensgegenstände, die beide Ehegatten bei Eheschließung besitzen, wie auch die Gegenstände, die sie später erwerben, in eine einheitliche Vermögensmasse (*fondo patrimonial*) fallen. Die Ehegatten können im Ehevertrag regeln, welche Gegenstände zum Gesamtgut gehören. Soweit sie Immobilien in das Gesamtgut einbringen, ist der Ehevertrag über die Errungenschaftsgemeinschaft vor einem Notar in öffentlicher Urkunde zu errichten und in das Grundbuch (*Registro Público de la Propiedad*) einzutragen, um Dritten gegenüber wirksam zu sein.

Soweit keine abweichende ehevertragliche Regelung getroffen wurde, umfasst das Gesamtgut grundsätzlich (nur) das nach Eheschließung erworbene Vermögen (**Errungenschaftsgemeinschaft**). Eigenes Vermögen jedes Ehegatten ist jedoch (neben den in die Ehe eingebrachten Vermögensgegenständen), was jeder Ehegatte während der Ehe durch Schenkung an ihn allein, von Todes wegen oder durch Glücksspiel erworben hat (Art. 172 CC Chihuahua, Art. 182 *quintus* CCDF, Art. 303-306 CC Jalisco, Art. 207 CC Oaxaca, Art. 338 CC Puebla, Art. 735-738 CC Quintana Roo, Art. 196-201 CC Tabasco, Art. 173 CC Tamaulipas, Art. 172 CC Veracruz).

3.4.2. Gütertrennung (separación de bienes)

Im Güterstand der Gütertrennung (*separación de bienes*) behalten die Ehegatten ihr Eigentum und die Verfügungsmacht über die nach dem Ehevertrag darunter fallenden Gegenstände, ebenso wie die Erträge daraus. Damit besteht genau die entgegengesetzte Rechtslage wie bei der Errungenschaftsgemeinschaft.

3.4.3. Wahl des Güterstandes und gesetzliche Vermutungen

In der Praxis steigt die Zahl der Ehepaare immer mehr, die den Güterstand der Gütertrennung bevorzugen, während früher eine deutliche Mehrheit der Ehegatten die Errungenschaftsgemeinschaft gewählt hat.

Ein wichtiger Grund hierfür liegt darin, dass das Recht vieler Bundesstaaten eine **gesetzliche Vermutung für die Errungenschaftsgemeinschaft** vorsieht, sofern die Ehegatten keinen Ehevertrag geschlossen haben. Dies gilt nach folgenden Gesetzen: ZGB von Chihuahua (Art. 165), Morelos (Art. 141), Neu León (Art. 178), Puebla (Art. 338), Quintana Roo (Art. 719), Tabasco (Art. 180) und Veracruz (Art. 166). Eine Vermutung zugunsten der gesetzlichen Gemeinschaft besteht in folgenden Bundesstaaten: Aguascalientes (Art. 209), Jalisco (Art. 282), Oaxaca (Art. 206), Sonora (Art. 270) und Tamaulipas (Art. 172).

Die genau entgegengesetzte **gesetzliche Vermutung zugunsten der Gütertrennung** gilt hingegen nach den ZGB von Campeche (Art. 189), Guanajuato (Art. 176), Guerrero (Art. 437), Michoacán (Art. 173), Querétaro (Art. 166), Tlaxcala (Art. 60) und Yucatán (Art. 117) sowie nach den Familiengesetzbücher von Hidalgo (Art. 60) und Zacatecas (Art. 138).

Die Zivilgesetze der übrigen Bundesstaaten enthalten diesbezüglich keine ausdrückliche Regelung.

3.4.4. Vereinbarung der Gütertrennung

Die ehevertragliche Vereinbarung der Gütertrennung muss in Form einer **öffentlichen Urkunde** erfolgen, sofern die Vereinbarung nicht vor der Eheschließung abgeschlossen wird (Art. 180 CCDF). In beiden Fällen muss der Ehevertrag ein genaues Inventar der jedem der Ehegatten zu Alleineigentum gehörenden Gegenstände wie auch seiner Schulden enthalten.

Wichtigste Rechtsfolge der Gütertrennung ist, dass damit dauerhaft Alleineigentum an den jeweiligen Vermögensgegenständen besteht. Ebenso stehen die Erträge eines Gegenstandes dem Ehegatten zu, dem der Gegenstand gehört. Außerdem ist ausdrücklich geregelt, dass jeder Ehegatte den Lohn für von ihm erbrachte persönliche Arbeits- und Dienstleistungen selber erhält und allein verwaltet.

Es gibt eine wichtige Ausnahme. Diese betrifft den Fall, dass die Ehegatten gemeinsam aufgrund Schenkung, Erbschaft, Vermächtnis, Glücksspiel oder sonst unentgeltlich erwerben. Dann steht die Verwaltung beiden Ehegatten gemeinsam zu, wobei sie eine angemessene Aufteilung vornehmen müssen.

Keiner der Ehegatten kann von dem anderen eine Vergütung für persönliche Dienstleistungen verlangen. Aber eine – umstrittene – kürzliche Reform in Mexiko sieht vor, dass eine Entschädigung bis zu 50% der während der Ehe erworbenen Güter verlangt werden kann (Art. 289*bis* CCDF).

3.5. Ehevertrag und vertragliche Güterstände

Wie bereits erwähnt, gibt das mexikanische Recht den Ehegatten die Möglichkeiten, ausdrückliche ehevertragliche Vereinbarungen zu treffen, die sie für angemessen halten, um entweder Errungenschaftsgemeinschaft oder Gütertrennung zu vereinbaren. In beiden Fällen bestimmen die ehevertraglichen Vereinbarungen die vermögensrechtliche Situation.

Nach dem Gesetz gilt die Vermutung, dass, soweit keine

ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde, die allgemeinen Bestimmungen über den Vertrag der Errungenschaftsgemeinschaft gelten (Art. 183-206*bis* CCDF). Artikel 98 Abs. 5 bestimmt, dass mit dem Antrag auf Eheschließung notwendigerweise die Vereinbarung der Antragsteller über ihre güterrechtlichen Verhältnisse mit eingereicht werden muss, aus der mit aller Klarheit die Natur der Vereinbarung hervorgehen muss. Andere Gesetze sind hingegen sehr viel spezifischer in dieser Hinsicht.

Der CCVER bestimmt in Art. 171 Abs. 2, dass, soweit die Vermutung zur Anwendung kommt, die Bestimmungen über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder das Miteigentumsrecht soweit wie möglich eingreifen. Nichtsdestotrotz fordert eine neue Reform jetzt die gleichzeitige Anwesenheit beider Ehegatten vor dem Notar, wenn sie beide eine Sache erwerben wollen, die als unteilbarer gemeinsamer Gegenstand betrachtet werden soll. Andererseits verlangt die Mehrheit der Bundesstaaten der Republik nicht mehr die gerichtliche Genehmigung für Verträge unter Ehegatten. Kaum ein Dutzend Bundesstaaten erfordert noch eine Genehmigung: Campeche (Art. 185 und 186), Chiapas (Art. 171 und 172), Guerrero (Art. 432 und 433), Hidalgo (Art. 176 und 177), Michoacán (Art. 170 und 171), Oaxaca (Art. 173, 174 und 175), Quintana Roo (Art. 712, 713 und 714), San Luis Potosí (Art. 159 und 160), Sinaloa (Art. 174 und 175), Tabasco (Art. 173, 174 und 175), Tlaxcala (Art. 58) und Zacatecas (Art. 131 und 132).⁵

3.6. Ehegattenunterhalt

Unterhalt ist nach mexikanischem Recht in weitem Umfang zu zahlen. So bestimmt Art. 308 CCDF: "Unterhalt umfasst Essen, Kleidung, Wohnung und Unterstützung im Krankheitsfall. Bei Minderjährigen umfasst der Unterhalt darüber hinaus auch die für die Erstausbildung des Unterhaltsberechtigten erforderlichen Kosten und die Aufwendungen, um sich in einem Amt, Gewerbe oder Beruf einzurichten, das ehrbar und seinem Geschlecht und persönlichen Umständen angemessen ist."

Der Grundsatz für den Scheidungsunterhalt ist in Art. 302 niedergelegt: "Die Ehegatten schulden einander Unterhalt; das Gesetz bestimmt, wann diese Verpflichtung bei einer Scheidung oder in anderen in diesem Gesetz geregelten Fällen fortbesteht."

Nach Art. 288 kann im Falle einer Scheidung aus wichtigem Grund der schuldige Ehegatte zur Unterhaltszahlung an den unschuldigen Ehegatten verurteilt werden; bei einer einvernehmlichen Scheidung erhält die Ehefrau Unterhalt für einen der Ehedauer entsprechenden Zeitraum – jeweils vorausgesetzt, dass der unterhaltsbedürftige Ehegatte keine hinreichenden eigenen Einkünfte hat und sich nicht wiederverheiratet. Dem Ehemann steht dasselbe Recht zu, doch muss er nachweisen, dass er arbeitsunfähig ist und dass ihm hinreichende Einkünfte fehlen.

⁵ FERNANDO ANTONIO CÁRDENAS GONZÁLEZ, *Autorización judicial para contratar entre cónyuges*, in: Escribano, offizielles Organ der ANNM (Notarkammer Mexiko), AC., Nr. 28, Mexico, 2003, S. 22.

3.7. Nichtehele Lebensgemeinschaft und homosexuelle Lebenspartnerschaft

3.7.1. Nichtehele Lebensgemeinschaft (Konkubinat)

Im mexikanischen Zivilrecht wird der Institution der Ehe weiterhin besonders hohe Bedeutung zugemessen. Ein Zeichen hierfür liegt in der Komplexität der formalen Erfordernisse, die für den Eheschluss beachtet werden müssen (Art. 97-113 CCDF) sowie in den gesetzlich geregelten Postulaten, die die Entstehung und die Entwicklung des Familienlebens bestimmen (Art. 4 CPEUM; Art. 162, 163, 164, 168 CCDF; Art. 940 CPCDF).

Vor diesem geistesgeschichtlichen Hintergrund erklärt sich die geringe Bedeutung, die der Gesetzgeber anderen Instituten beimisst, die sich in irgendeinem Punkt von der gesetzlich geregelten Form des Rechtsinstituts der Ehe entfernen. Dies trifft etwa auf die Beziehungen zwischen nicht verheirateten Personen zu. Die mexikanische Zivilgesetzgebung bezeichnet das, was wir in der Umgangssprache "nichtehele Lebensgemeinschaft" (*unión libre*) nennen, als **Konkubinat** (*concubinato*).

Jedoch gibt es heute viele nichtehele Lebensgemeinschaften, sei es aufgrund beiderseitiger Überzeugung (da sie eine andere Lebensform verwirklichen wollen), sei es aufgrund gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher Umstände der heutigen Lebenswirklichkeit. Daher musste der Gesetzgeber das Problem in der einen oder anderen Form angehen.

Die Mehrheit der Zivilgesetze in Mexiko erkennt das Konkubinat **nicht als Rechtsinstitut** an, knüpft jedoch auch ohne ausdrückliche Anerkennung des Rechtsinstitutes bestimmte Rechtsfolgen daran.

So finden sich im CCDF viele Neuregelungen hierzu; ja es gibt sogar ein gesondertes Kapitel über diese Rechtsfigur (Kapitel XI "Konkubinat", Art. 291b – 291e). Dabei gewährt das Gesetz ein **Erbrecht** (Art. 1368 Abs. 5), **Unterhaltspflichten** (Art. 291d), regelt Fälle häuslicher Gewalt (Art. 323e), Verbote wegen naher Verwandtschaft (Art. 294), Adoptionsmöglichkeiten (Art. 391), die Begründung eines Familienvermögens (Art. 724) und gesetzliche Vaterschaftsvermutungen (Art. 383).

Im Rest der Republik sehen die Zivilgesetzbücher der Bundesstaaten Baja California Sur, Guerrero und das FamGB von Hidalgo eigene Unterhaltspflichten für das Konkubinat vor, während die ZGB von Tabasco, Tlaxcala und das FamGB von Zacatecas diesbezüglich Ehegatten und im Konkubinat Lebende gleichstellen.

In einigen Bundesstaaten bestehen andere Voraussetzungen für die Entstehung von **Unterhaltspflichten**: So fordert der CCDF ein fünfjähriges Zusammenleben, gemeinsame Kinder und das Fehlen einer Ehe mit einem anderen Partner. Es besteht keine Unterhaltspflicht, wenn mehrere Konkubinate bestehen (ebenso nach den ZGB von Chihuahua, Morelos, Sonora und Yucatán). Das FamGB von Zacatecas erfordert in seinen Art. 241 und 242 Ziff. II ein Zusammenleben von mindestens 5 Jahren, das ZGB von Chiapas von nur 3 Jahren, dass die Unterhaltsberechtigte ein ehrbares Leben

führt und dass beide ledig geblieben sind. Außerdem sieht es vor, dass, wenn der Mann arbeitsunfähig ist und ohne hinreichenden Lebensunterhalt, er dann seinerseits Unterhalt von der Frau verlangen kann.

Die ZGB von Tamaulipas und Veracruz erfordern beide ein Zusammenleben als Paar für mindestens 3 Jahre – weniger genügt, wenn Kinder hervorgegangen sind, stets vorausgesetzt, dass kein Partner mit einem Dritten verheiratet ist. Das ZGB von Querétaro wiederum regelt, dass eine Unterhaltspflicht während der gesamten Dauer des Konkubinates besteht und sich über dessen Beendigung hinaus auf eine gleich lange Zeitdauer verlängern kann, vorausgesetzt dass der Unterhaltsgläubiger keine anderweitige Beziehung eingeht und ehrbar lebt.

3.7.2. Keine homosexuelle Lebenspartnerschaft

Eine Lebenspartnerschaft von Homosexuellen erkennen die mexikanischen Rechtsordnungen nicht an.

3.8. Kindschaftsrecht

Vertretung der Kinder durch ihre Eltern: In Mexiko unterliegen die Kinder der elterlichen Gewalt bis zum Alter von 18 Jahren. Die Eltern sind die gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen, sie haben die gesetzliche Verwaltung seines Vermögens und vertreten ihre Kinder vor Gericht. Allerdings können die Eltern die unbeweglichen Güter und wertvollen beweglichen Güter ihrer Kinder weder veräußern noch belasten, sofern dies nicht absolut erforderlich ist oder einen offenkundigen Nutzen mit sich bringt und zuvor vom Gericht genehmigt wurde (Art. 425-442). Diese Genehmigung erfolgt im Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Bis jetzt enthalten nur sehr wenige Zivilgesetze der Republik Titel und Vorschriften über die Kindschaft oder die Minderjährigkeit, so die Zivilgesetzbücher von Guerrero (Art. 35), Jalisco (Art. 567 ff.), Quintana Roo (Art. 984 ff.), Tabasco (Art. 404 ff.) und Tlaxcala (Art. 247 ff.).

Auf Bundesebene gibt es das Bundesjugendschutzgesetz (*Ley para la Protección de los Derechos de Niñas, Niños y Adolescentes*), das Präsident ZEDILLO im Jahr 1999 erließ. Zacatecas, der Bundesdistrikt und Veracruz haben diesbezüglich ebenfalls spezielle Gesetze.

3.9. Vorsorgevollmacht

Das Rechtsinstitut der Vorsorgevollmacht gibt es in Mexiko nicht, auch wenn diesbezüglich ausgezeichnete wissenschaftliche Untersuchungen erstellt wurden.

4. Erbrecht

4.1. Allgemeines

In Mexiko gibt es zwei Arten der Erbfolge, die testamentarische und die gesetzliche. Erstere setzt die Errichtung eines Testaments voraus (eines nach dem Gesetz höchstpersönlichen und frei widerruflichen Rechtsgeschäftes). Letztere tritt bei Fehlen einer testamentarischen Verfügung ein. Das Testament ist ein einseitiges Rechtsgeschäft; daher ist weder ein gemein-

schaftliches noch ein wechselseitiges Testament zugelassen. Formen der Rechtsnachfolge von Todes wegen sind: Universalsukzession als Erbe oder Einzelrechtsnachfolge als Vermächtnisnehmer.

4.2. Gesetzliche Erbfolge

Nach der Vorschrift des Art. 1599 CCDF tritt unter folgenden Voraussetzungen gesetzliche Erbfolge ein:

- Wenn es kein Testament gibt oder wenn alle errichteten Testamente unwirksam sind oder ihre Wirksamkeit verloren haben;
- soweit der Erblasser nicht über seinen gesamten Nachlass verfügt hat;
- soweit der Erbe eine ihm gesetzte Bedingung nicht erfüllt;
- oder wenn der Erbe vor dem Erblasser verstirbt, wenn er die Erbschaft ausschlägt oder erbunfähig ist und wenn kein Ersatzerbe eingesetzt ist.

Die Erbschaft fällt unmittelbar im Zeitpunkt des Todes des Erblassers an. Die in anderen Rechtssystemen bestehende Rechtsfigur des ruhenden Nachlasses kennt unser Recht nicht. Diesbezüglich bestimmt Art. 1649 CCDF: "Der Erbfall tritt mit dem Tod des Erblassers ein ...". Außerdem bestimmt Art. 1660: "Die Wirkungen der Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft wirken zurück auf den Zeitpunkt des Todes des Erblassers". Entsprechende Bestimmungen finden sich in Art. 1290 für das Vermächtnis.

4.2.1. Erbgemeinschaft

Bei einer Erbenmehrheit bleibt der Nachlass bis zum Zeitpunkt der Nachlassauseinandersetzung als gemeinsame Vermögensmasse der Erben in seiner Gesamtheit bestehen. Daher können die Erben nur über ihren Erbteil am Nachlass als Vermögensgesamtheit verfügen, aber nicht über einen Anteil an den einzelnen Nachlassgegenständen.

Daher bestimmt Art. 2047, dass der Veräußerer bei der Erbteilsveräußerung ausschließlich dafür haftet, dass er tatsächlich Erbe ist, sofern nicht die zum Nachlass gehörenden Gegenstände aufgezählt werden. Außerdem können die Erben nach Art. 2291 ihre Erbrechte erst nach dem Tod des Erblassers veräußern.

Es gibt jedoch eine wichtige Ausnahme. Diese betrifft das **Vorkaufsrecht der Miterben** (*tanto*) beim Verkauf eines Erbteils. Der Verkäufer muss den Miterben durch einen Notar oder durch gerichtliche Zustellung und unter Anwesenheit von zwei Zeugen den Inhalt des abgeschlossenen Kaufvertrages mitteilen. Den Miterben steht eine Frist von acht Tagen zu, um ihr Vorkaufsrecht geltend zu machen. Unterbleibt die Mitteilung, so ist die Strafe erheblich, da der Kaufvertrag, wenn er doch vollzogen wird, nichtig ist.

4.2.2. Gesetzliche Erben

Wer sind die gesetzlichen Erben? Allgemein gesagt, sieht das Gesetz – in ebendieser Reihenfolge – die Erbfolge der Abkömmlinge, der Vorfahren, des Ehegatten,

der Verwandten in der Seitenlinie bis zum vierten Grad und des nichtehelichen Lebensgefährten vor. Lediglich wenn alle Vorgenannten fehlen, fällt der Nachlass an den Staat.

Das ZGB von Guanajuato (Art. 2872), Oaxaca (Art. 1502) und Puebla (Art. 3360) sieht als gesetzliche Erben die Seitenverwandten bis zum sechsten Verwandtschaftsgrad vor.

4.2.3. Fehlen gesetzlicher Erben

Fehlen gesetzliche Erben, so fällt der Nachlass teilweise an die öffentliche Wohlfahrt (z.B. Art. 1636 CCDF), teilweise an den jeweiligen Bundesstaat (Art. 1569 CCVER). Jedoch sollte man hervorheben, dass die ZGB der Staaten Puebla (Art. 3361), Querétaro (Art. 1498) und Tlaxcala (Art. 2914) den Nachlass aufteilen auf die Wohlfahrt einerseits und auf die örtliche Universität andererseits. Die ZGB von Guanajuato (Art. 2874) und Zacatecas (Art. 811) gehen noch weiter und bestimmen die örtliche öffentliche Universität als Alleinerben, ohne Zuwendungen an die öffentliche Wohlfahrt. Demgegenüber sehen die ZGB von Morelos (Art. 777), Quintana Roo (Art. 1539) und Sonora (Art. 1712) den Staat als Erben vor.

Der Staat Mexiko sieht als Erben bei Abwesenheit aller rechtlich berufenen Erben, die mexikanische Familienhilfe vor (*Sistema para el Desarrollo Integral de la Familia del Estado de México* - DIF) (Art. 1465).

4.3. Pflichtteil

Unser Rechtssystem kennt **kein Rechtsinstitut des Pflichtteils**, wie es beispielsweise im spanischen Recht besteht und das dort den Noterben zwei Drittel des Nachlasses gewährt und nur ein Drittel der freien Verfügung überlässt (Art. 806-808 ZGB Spanien). Zwar fand sich das Pflichtteilsrecht noch im Zivilgesetzbuch von 1870. Bei der Zivilgesetzreform von 1874 gab man das Institut des Pflichtteils auf und wechselte zum System des jetzigen ZGB mit wesentlich größerer Testierfreiheit, jedenfalls hinsichtlich des Pflichtteils.

Jedoch gibt es eine Reihe wichtiger Einschränkungen in Form von **Unterhaltspflichten** gegenüber Minderjährigen unter 18 Jahren, gegenüber Abkömmlingen, gegenüber dem überlebenden Ehegatten, wenn er nicht arbeiten kann, gegenüber Vorfahren, gegenüber dem nichtehelichen Lebensgefährten oder gegenüber Geschwistern und Verwandten in der Seitenlinie bis zum vierten Grad in bestimmten Fällen (Art. 1368).

Diese Vorschriften, die zur Einschränkung der Testierfreiheit führen, begründen nur dann eine Unterhaltspflicht, wenn dem Grad nach nähere Verwandte nicht vorhanden oder nicht fähig sind, Unterhalt zu leisten. So soll der Erblasser in seinem Testament die Personen angeben, die nach dieser Vorschrift die unmittelbare Verpflichtung haben, die Unterhaltspflicht aufgrund ihres Verwandtschaftsgrades zu erfüllen.

Hier sind noch die Folgen der Nichterfüllung einer Unterhaltspflicht darzustellen. Der CCDF sieht vor, dass dann die testamentarische Verfügung insoweit unwirk-

sam wird, d.h. dass sie um einen der ungedeckten Unterhaltspflicht entsprechenden Anteil zu kürzen ist. So kann der Übergangene nur verlangen, dass ihm die geschuldete Unterhaltsrente gezahlt wird, während das Testament im übrigen unberührt bleibt – in Anwendung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes, wonach Wirksames nicht durch Unwirksames unwirksam gemacht wird (*utile per inutile non vitiatur* – Art. 2238).

Hinsichtlich aller testamentarischen Regelungen bestimmt Art. 1376, dass die Verpflichtung zur Unterhaltsleistung, auch wenn sie zunächst auf dem Erblasser lastet, letztlich zu einer Haftung des Nachlasses selbst führt, sofern der Testator nicht selbst ausdrücklich einem der testamentarisch Begünstigten die Unterhaltspflicht als Belastung auferlegt (Art. 1376).

4.4. Testament und Erbvertrag

Die folgende große Überschrift unserer Zivilgesetzgebung im Erbrecht bezieht sich auf die Testamentserrichtung. So definiert das Zivilgesetzbuch von Mexiko Stadt ein Testament als "höchstpersönliches Rechtsgeschäft, das frei widerruflich ist, durch das eine geschäftsfähige Person über ihr Vermögen und ihre Rechte verfügt und durch das sie Verpflichtungen für nach ihrem Tod anordnet oder erfüllt" (Art. 1295).

Der erste Abschnitt über Testamente im allgemeinen enthält Bestimmungen über die Testamentsform, worin beispielsweise die Pflicht zur Errichtung durch ein streng einseitiges Rechtsgeschäft angeordnet ist. So sind wechselseitige Testamente verboten, d.h. zwei Personen können keine testamentarischen Verfügungen zugunsten des jeweils anderen errichten und ebenso wenig beide zusammen zugunsten eines Dritten (Art. 1296).

Die Geschäftsfähigkeit des Testators wird vermutet. Das ist im Kern die Regelung des Art. 1305, auch wenn es dort negativ formuliert ist. Art. 1306 regelt "Testierunfähig sind: I. Minderjährige, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ob Männer oder Frauen, und II. wer allgemein oder im betreffenden Zeitpunkt nicht im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte ist." Diese Vorschrift weicht von der allgemeinen Regel des Art. 646 ab, wonach die Volljährigkeit durch die Vollendung des 18. Lebensjahres definiert ist.

Hinzuweisen ist, dass nur die Zivilgesetzbücher von Michoacán (Art. 1171), Puebla (Art. 3065), Quintana Roo (Art. 1252), Tlaxcala (Art. 2641) und Tabasco (Art. 1386) ein Mindestalter von **14 Jahren** für die Testamentserrichtung zulassen, während die Zivilgesetze im Rest des Landes ein **Mindestalter von 16 Jahren** erfordern (z.B. Art. 1306 CCDF oder Art. 1239 CCVER)

4.5. Testamentsformen

Das mexikanische Recht lässt eine Vielzahl unterschiedlicher Testamentsformen zu. Grundsätzlich lassen sich jedoch die Testamente in zwei große Gruppen einteilen, nämlich ordentliche und Nottestamente. Ordentliche Testamentsformen sind das öffentliche Testament in offener, geschlossener oder vereinfachter Form und das eigenhändige ("holographische")

Testament (Art. 1500). Nottestamente sind das privatschriftliche Testament, das Militärtestament, das Seetestament und das Auslandstestament (Art. 1501).

Anzumerken ist, dass die Gesetze von Aguascalientes (Art. 1411-1 413), Chihuahua (Art. 1406), Coahuila (Art. 972-974), Oaxaca (Art. 1403-1405), Puebla (Art. 3259-3261) und Tlaxcala (Art. 2803-2807) das eigenhändige Testament nicht vorsehen und dass das Gesetz von Nayarit weder das Auslandstestament noch das Militär- noch das Seetestament regelt. Das neue Zivilgesetzbuch des Staates Mexiko regelt nur das öffentliche Testament in offener Form und in vereinfachter Form, das Militär-, See- und Auslandstestament (Art. 6.120-6.121). Das ZGB von Veracruz (Art. 1454) verwendet den Begriff "notarielles Testament in geschlossener Form" für die Form, die in anderen Bundesstaaten als "öffentliches Testament in geschlossener Form" bezeichnet wird und bezeichnet das holographische Testament als "eigenhändig" (Art. 1483), aber beides sind nur terminologische Unterschiede. Das ZGB von Jalisco kennt auch schon das elektronische Testament (Art. 2848) und die ZGB von Querétaro und Guerrero ermöglichen ein Flugzeugtestament (Art. 1459 bzw. 1381). Das ZGB von Guerrero ermöglicht es auch auf bestimmten Schiffen "ab dem Start" (Art. 1381).

4.5.1. Öffentliches Testament in offener Form (*testamento público abierto*)

Diese Testamentsform wird als "öffentlich" und "offen" bezeichnet, da sie vor einem öffentlichen Amtsträger errichtet wird, d.h. vor einem Notar, der zwingend ein notarielles Protokoll errichtet. Bis vor kurzem wurde es in Anwesenheit von drei Urkundszeugen errichtet, unterzeichnet und genehmigt.

Die große Mehrheit der Zivilgesetzbücher sieht noch immer die Zuziehung von drei Urkundszeugen bei Errichtung des öffentlichen Testaments vor. Ausgenommen sind die Zivilgesetzbücher des Bundesdistrikts (Art. 1513) sowie der Staaten Baja California Sur (Art. 1418), Colima (Art. 1407), Jalisco (Art. 2842), Nayarit (Art. 2647), Querétaro (Art. 1388), Sonora (Art. 1589) und Veracruz (Art. 1444), nach denen (nur) auf Antrag des Testators oder des Notars zwei Zeugen mitwirken, also als bloße Möglichkeit. Nachdem die Urkunde nun auch ohne Zeugen errichtet werden kann, wurde die dogmatische Definition der Testamentsform wie folgt beschränkt: "Ein öffentliches Testament ist ein Testament, das vor einem Notar errichtet wird." Der vorherige Zusatz "vor dem Notar und drei Zeugen" entfiel dadurch (Art. 1511 CCDF und 1444 CC Veracruz). Im ZGB von Chihuahua, das im Dezember 2002 geändert wurde, wurde hingegen die Regelung über die drei Zeugen beibehalten (Art. 1415).

Diese Testamentsform erfordert die Mitwirkung und enge Führung durch den Notar, der für die Formulierung der Klauseln und ihre exakte Übereinstimmung mit dem Willen des Testators verantwortlich ist, ebenso wie für die unmittelbar anschließende Verlesung, die Unterzeichnung und die endgültige Genehmigung der Urkunde.

Außerdem regeln konkrete Anwendungsbestimmungen das Beurkundungsverfahren im einzelnen: Artikel 1514 und 1516-1518 regeln Sonderfälle, falls der Testator nicht unterschreiben kann, falls er taub oder blind ist oder falls er die Urkundssprache nicht versteht. Art. 1519 regelt die Grundlagen der Einheitlichkeit der Urkunde und der Verleihung des öffentlichen Glaubens im Hinblick auf die vollständige Erfüllung der Formvorschriften – andernfalls ist das Testament nichtig und haftet der Notar (Art. 1520).

4.5.2. Öffentliches Testament durch Übergabe einer Schrift (*testamento público cerrado*)

Dieses Testament ist, anders als die bisher genannten Formen, nicht Gegenstand einer offenen Beurkundung. Aus diesem Grunde wird es als “geschlossen” (*cerrado*) bezeichnet. Nichtsdestotrotz ist es öffentlich, da der Notar und Zeugen mitwirken.

Dieses Testament kann durch den Testator verfasst werden, aber auch von einer anderen Person und auf beliebigem Papier. Das Charakteristische an diesem Schriftstück ist, dass es unmittelbar nach der Errichtung und der Paraphe oder Unterzeichnung in einen Umschlag zu stecken und zu verschließen ist. Anschließend ist es dem Notar in Anwesenheit von drei Zeugen zu übergeben, wobei zu erklären ist, dass dieser Umschlag den letzten Willen enthält. Auf diese Weise erfährt die Urkundsperson Notar nicht einmal den Wortlaut des Testaments. Ebenso wenig kennen die Zeugen den Testamentsinhalt. Nur dann kennt ein Außenstehender den Testamentsinhalt, wenn er für den Testator unterzeichnet, weil dieser nicht selbst unterzeichnen kann; es versteht sich von selbst, dass diese Person das volle Vertrauen des Testators besitzt. Auf diese Weise ermöglicht diese Testamentsform vollständige Vertraulichkeit, ohne jedoch auf die formale Vorlage vor einer Urkundsperson zu verzichten.

Der Notar verleiht der Urkunde bei der Entgegennahme öffentlichen Glaubens; er muss auf die Einhaltung aller dieser Testamentsform eigenen Formvorschriften achten. Nach Artikel 1526 muss die notarielle Feststellung auf dem Umschlag des Dokuments selber erfolgen und danach durch den Testator, die Zeugen und den Notar unterschrieben werden.

Als nächster Schritt erfolgt die Übergabe des Schriftstücks durch den Testator an den Notar. Der Notar hat in seinem Protokoll das Datum anzugeben, an dem das Testament von ihm bezeugt und dem Testator zurückgegeben wurde. Der Testator kann das Schriftstück selbst aufbewahren, es einer Person seines Vertrauens übergeben oder es im gerichtlichen Archiv hinterlegen lassen.

Der Notar haftet für die Einhaltung der Formvorschriften für das Testament. Das Gesetz sieht strenge Strafen gegen ihn bei Missachtung dieser Pflichten vor. Artikel 1520 und 1534 (CCDF) bestimmen, dass ein Testament, bei dem eine dieser Formvorschriften nicht beachtet wurde, nicht nur wirkungslos ist, sondern dass der Notar auch umfassend für die Nachteile und Schäden haftet und durch Amtsenthebung bestraft wird. Selbst das bloße Fehlen der Anmerkung “genehmigt” im notariellen Pro-

tokoll – ein Mangel, der anders als die Missachtung einer Formvorschrift nicht zur Unwirksamkeit führt – zieht in jedem Fall eine vorläufige Amtsenthebung für sechs Monate nach sich.

Auch andere Zivilgesetzbücher, wie die von Guanajuato (Art. 2789 und 2775) und Quintana Roo (Art. 1464 und 1451), sehen die Amtsenthebung des Notars als Sanktion vor. Weitere Zivilgesetzbücher, wie die von Baja California Sur (Art. 1438 und 1424), Jalisco (Art. 2857), Nayarit (Art. 2668 und 2654) und Querétaro (Art. 1413 y 1397) sehen nur eine Haftung des Notars für alle Nachteile und Schäden vor, außerdem eine dienstrechtliche Sanktion innerhalb entsprechender Grenzen (letztere nur im Falle von Nayarit), hingegen nicht die dauerhafte Amtsenthebung (hingegen unter bestimmten Voraussetzungen eine vorläufige Amtsenthebung für einen Zeitraum von sechs Monaten).

Das Zivilgesetzbuch des Staates Michoacán (Art. 1384) verurteilt nur zum Schadensersatz, sieht aber in keinem Fall die Amtsenthebung oder den Amtsverlust vor. Die Staaten Chihuahua, México und Veracruz haben erst kürzlich die Artikel abgeschafft, die strenge Sanktionen in dieser Hinsicht vorsahen.

4.5.3. Vereinfachtes öffentliches Testament (*testamento público simplificado*)

Durch die Einfügung von Artikel 1549bis CCDF wurde das vereinfachte öffentliche Testament geregelt. Diese besondere Testamentsform ist wie folgt definiert:

Ein vereinfachtes öffentliches Testament ist ein Testament, das vor einem Notar über eine **Immobilie, die dem Erwerber als Wohnhaus dient** oder zu dienen bestimmt ist, **in der gleichen Urkunde wie der Kaufvertrag** über die Immobilie oder wie die Zuweisung einer Immobilie durch die Bundesdistriktsverwaltung oder eine ihrer Unterbehörden oder Einrichtungen oder in einer späteren Urkunde errichtet wird.

Die gleiche Vorschrift enthält auch eine **Wertgrenze**. Der Wert der Immobilie darf 314.000.- mexikanische Pesos nicht überschreiten (etwa **35.000.- US-\$**), d.h. das 25fache jährliche Mindestgehalt im Bundesdistrikt.

Das vereinfachte öffentliche Testament ist im ZGB des Bundesdistrikts (Art. 1549bis) und ebenso in den Zivilgesetzbüchern von Baja California Sur (Art. 1454), Chihuahua (Art. 1406 und 1455), Colima (Art. 871bis und 1446bis), Estado de México (Art. 6.136), Nayarit (Art. 2683bis), Nuevo León (Art. 1446bis), Querétaro (Art. 1460bis) und Sonora (Art. 1625bis) vorgesehen. Die Bestimmungen unterscheiden sich kaum voneinander - mit Ausnahme der Wertgrenze für die Immobilie.

Nichtsdestotrotz ist das vereinfachte öffentliche Testament eine neue Testamentsform, die sich weit vom traditionellen Konzept des Testaments entfernt. Wie erwähnt, wird das Testament in die Erwerbs- oder Zuteilungsurkunde aufgenommen, so als ob es sich um eine zusätzliche Klausel handelte. Auch ist anzumerken, dass das Testament gemeinschaftlich errichtet werden kann, d.h. dass jeder Miteigentümer gegebenenfalls Vermächtnisnehmer für seinen jeweiligen Anteil bestimm-

men kann. Daher besteht auch kein Hindernis, dass beide Ehegatte in derselben Urkunde in Höhe des entsprechenden Anteils verfügen, was eine Ausnahme zum Verbot gemeinschaftlicher Testamente nach Artikel 1296, der bereits erläutert wurde, darstellt.

Andererseits wird ausdrücklich bestimmt, dass die Vermächtnisnehmer unmittelbar die Übergabe der Immobilie fordern können, ohne dass ein Inventar errichtet oder eine Sicherheit bestellt werden muss.

Die Eigentumsumschreibung durch den Notar erfolgt nach einem besonderen Verfahren, das durch den neu ergänzten Artikel 876*bis* CPCDF geregelt ist. Danach ist dem Notar eine beglaubigte Abschrift der Sterbeurkunde und eine Ausfertigung des vereinfachten öffentlichen Testaments vorzulegen. Der Notar sorgt für die Veröffentlichung der Daten des Falles in nationalen Zeitschriften und fragt außerdem bei verschiedenen Behörden nach Feststellungen über das Bestehen weiterer Testamente. Ergeben sich hieraus keine anderen Anhaltspunkte, so errichtet der Notar die entsprechende Urkunde und veranlasst die Umschreibung im Grundbuch (*Registro Público de la Propiedad*).

Zusammenfassend hat die vereinfachte Testamentsform das Ziel, einen schnellen und billigen Weg aus den großen Problemen zu bieten, die unser Land bei der Grundbuchschrift und der Zuteilung von Grundstücken hat, insbesondere angesichts der Mühe, die die mit der Lösung dieses Problems im Verwaltungswege betrauten Einrichtungen haben.

4.5.4. Auslandstestament

Ein Auslandstestament muss die geltende Ortsform einhalten und die mexikanischen Konsularbeamten/Vertreter am betreffenden Ort fungieren als Notare oder Empfänger desselben. Diese Amtsträger haben die Pflicht, eine beglaubigte Abschrift an das mexikanische Außenministerium zu senden (*Secretaría de Relaciones Exteriores – SRE*), wo das Verfahren der Urkundseintragung erfolgt und sich die Veröffentlichung der Sterbemitteilung nach dem Tod anschließt.

4.5.5. Gemeinschaftliches Testament

Das ZGB regelt ausdrücklich, dass **zwei oder mehr Personen nicht in derselben Urkunde testieren können** (Art. 1296). Dies ergibt sich schließlich eindeutig aus der höchstpersönlichen Natur des Testaments, wie sie die Definition des Testamentes enthält (Art. 1295).

Dieses Verbot, gemeinschaftlich zu testieren, gilt streng. Es gibt keine Ausnahmen, weder zugunsten eines fremden Dritten und nicht einmal für wechselseitige Verfügungen zugunsten des jeweils anderen. Das Verbot erfasst auch den Fall, dass Ehegatten wechselseitig zugunsten des anderen testieren. Diese Möglichkeit besteht nur, wenn jeder für sich allein testiert, je getrennt in einer eigenen Urkunde.

Eine wichtige Ausnahme durch eine spätere Gesetzesreform ist das vereinfachte Testament (Art. 1549*bis*), das bereits Gegenstand dieser Darstellung war.

4.6. Beschränkung der Vor- und Nacherbschaft

Auch wenn der Grundsatz der Testamentsfreiheit (Art. 1295 und 1344) die Leitlinie vorgibt, versteht sich doch von selbst, dass das Zivilgesetzbuch auch gewisse Beschränkungen der Testierfreiheit in bestimmten Fällen vorsieht.

Diese Beschränkungen lassen sich ganz klar am Fall der Bewahrung der Testierfreiheit der Erben erkennen. So ist die Bestimmung von **Ersatzerben** oder –vermächtnisnehmern über mehr als eine Generation verboten, ebenso **Veräußerungsverbote für Nachlassgegenstände**, die Einsetzung von **Nacherben** und eindeutig gesetzeswidrige Bedingungen. Beispielsweise gilt die dem Erben auferlegte Bedingung, einen bestimmten Personenstand einzugehen oder beizubehalten, als nicht gesetzt.

4.7. Testamentvollstreckung

Bei gesetzlicher Erbfolge wird der **Nachlassverwalter** (*albacea*) unmittelbar vom Gericht oder vom Notar bestimmt, in einer Versammlung aller Erben (Art. 805 CPCDF, 1862 CCDF). Diese Versammlung entfällt nur bei einem Alleinerben oder wenn alle Beteiligten nach der Ladung schon ihre Voten abgegeben haben. Nach der abschließenden Aufzählung des Gesetzes gibt es den allgemeinen, den besonderen, den gemeinschaftlichen und den generellen Nachlassverwalter.

Das mexikanische Recht kennt auch andere Formen der Nachlassverwaltung, nämlich den **Testamentvollstrecker** (*ejecutor*) (allgemein oder speziell, Art. 1702). Das Amt des Testamentvollstreckers beschränkt sich auf den Ateil oder die Gegenstände, die aus der Gesamtheit des Nachlasses seiner Verantwortung übertragen wurden.

Art. 1728 erwähnt auch das Institut des **Prüfers** (*interventor*), dessen Aufgabe sich auf die Überwachung des Nachlassverwalters beschränkt.

5. Gesellschaftsrecht

Im mexikanischen Zivilrecht gibt es zwei Gesellschaftsformen: den Verein (*Asociación Civil - AC*) und die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (*Sociedad Civil - SC*).

5.1. Verein

Artikel 2670 CCDF definiert den Verein wie folgt: "Vereinbaren mehrere Personen, sich nicht nur vorübergehend zusammenzuschließen, um einen gemeinsamen Zweck zu verfolgen, der gesetzlich nicht verboten ist und der nicht überwiegend ein wirtschaftlicher ist, so gründen sie einen Verein."

Dieser Vertrag ist schriftlich niederzulegen und hat die Vereinssatzung zu beinhalten, die in das öffentliche Register einzutragen ist. Außer der Übernahme der Gründungsurkunde in das Protokoll des Notars, erstreckt sich die Mitwirkung des Notars oft auch auf die Beurkundung der Gründungsversammlung und der Satzung selbst.

Agrund des gemeinnützigen Charakters des Vereins (der nach dem Gesetz nicht überwiegend wirtschaftliche

Zielsetzung haben darf), muss die Satzung oder die Vereinsversammlung bestimmen, was mit dem Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins geschieht. Dabei kann die Vereinsversammlung aber nur bestimmen, dass den Vereinsmitgliedern der Wert ihrer Beiträge zurückgezahlt wird.

Was geschieht mit dem restlichen Vermögen? Das Gesetz bestimmt in Art. 2686, letzter Teil, dass es einem anderen Verein zuzuwenden ist, der einen ähnlichen Zweck verfolgt wie der aufgelöste Verein.

5.2. Gesellschaft bürgerlichen Rechts (*Sociedad civil*)

Die zweite in unserer Gesetzgebung vorgesehene Form einer juristischen Person ist die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (*sociedad civil*). Artikel 2688 CCDF bestimmt: "Durch den Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Gesellschafter gegenseitig, ihre Mittel und Bemühungen für das Erreichen eines gemeinsamen Zwecks einzusetzen, der überwiegend wirtschaftlicher Natur ist, aber nicht in kommerziellen Spekulationen besteht."

Wie man sieht, liegt der Unterschied zwischen einem Verein und einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) im mexikanischen Recht im jeweiligen Gesellschaftsgegenstand begründet, da die GbR einen "überwiegend wirtschaftlichen" Zweck verfolgt. Dieser Unterschied ist wichtig: Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts verfügt über ein Grundkapital, während die Vereine ein Vermögen besitzen. Das bedeutet, dass es bei der GbR im Gegensatz zum Verein Gesellschaftsanteile gibt und Gewinne ausgeschüttet werden können. Ferner können die Gesellschafter gegebenenfalls ihre Anteile übertragen, während die Rechte der Vereinsmitglieder höchstpersönlicher Natur sind. Schließlich besteht bei der GbR eine **unbeschränkte Haftung der Geschäftsführer als Gesamtschuldner**, während es beim Verein keine solche Haftung gibt.⁶

Für den Gesellschaftsvertrag genügt in der Regel Schriftform. Die Mitwirkung eines Notars ist allerdings erforderlich, wenn Vermögensgegenstände eingebracht werden, deren Übertragung eine notarielle Mitwirkung erfordert. Darüber hinaus ist der Vertrag auch ins Register einzutragen, damit er auch gegenüber Dritten Rechtswirkungen entfaltet. Art. 2693 bestimmt den erforderlichen Mindestinhalt des Gesellschaftsvertrages.

Es ist wichtig klarzustellen, dass beim Erwerb einer Immobilie durch eine GbR die Bestimmung des Artikels 27 Abs. 3 CPEUM zu beachten ist, die folgende Beschränkung enthält:

Öffentliche und private Wohltätigkeitseinrichtungen, deren Zweck die Hilfe für Bedürftige, die wissenschaftliche Forschung, die Förderung des Schulwesens, die gegenseitige Unterstützung der Gesellschafter oder ein sonstiger rechtmäßiger Zweck ist, können nach den Bestimmungen des Ausführungsgesetzes nicht mehr Immobilien erwerben, als zur Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks erforderlich ist.

Die Verpflichtung der Gesellschafter einer GbR bewirkt eine zusätzliche Sicherheit für die unbeschränkte und gesamtschuldnerische Haftung der Geschäftsführer.

Die übrigen Gesellschafter haften nur in Höhe ihrer Einlage, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde.

Schließlich ist noch klarzustellen, dass nach Artikeln 15 und 16 des Gesetzes über Auslandsinvestitionen (*Ley de Inversión Extranjera - LIE*) in Mexiko die Gründung jeder Art von Gesellschaft der vorherigen Erlaubnis zur Reservierung des Firmennamens durch das Außenministerium (SRE – *Secretaría de Relaciones Exteriores* – Außenamt) bedarf, die die Firmennamen sowie die Beteiligung ausländischer Personen elektronisch speichert.

5.3. Verein und Kapitalgesellschaften

In Mexiko besteht ein eigenes **Handelsgesellschaftsgesetz** aus dem Jahr 1934 (*Ley General de Sociedades Mercantiles - LGSM*). Dieses Gesetz regelt verschiedene Gesellschaftsformen, von denen aber nur zwei häufiger vorkommen: die GmbH und die Aktiengesellschaft. Die übrigen Gesellschaftsformen werden aus verschiedenen Gründen in der Praxis fast nie verwendet.

5.3.1. GmbH (SRL)

In einer GmbH (*sociedad de responsabilidad limitada - SRL*) haften die Gesellschafter nur mit ihrer Einlage. Das mexikanische Recht erfordert keine Mindestzahl von Gesellschaftern, sondern sieht nur vor, dass die GmbH durch "einen oder mehrere Gesellschafter" gebildet wird; andererseits begrenzt es aber die höchstzulässige Zahl von Gesellschaftern auf 25. Entsprechend enthält der Firmenname einer SRL häufig den Namen eines oder mehrerer Gesellschafter, auch wenn das Gesetz ebenso eine bloße Sach- oder Phantasiebezeichnung zulässt. Bei beiden Arten der Firmenbildung ist der Zusatz der Gesellschaftsform oder abgekürzt "SRL" erforderlich; andernfalls haften die Gesellschafter subsidiär, unbeschränkt ??? und untereinander gesamtschuldnerisch für die Gesellschaftsverbindlichkeiten. Ist die Gesellschaft nach einer Person benannt, die nicht der Gesellschaft angehört, so haftet diese Person zwingend für die Geschäfte der Gesellschaft bis zur Höhe der höchsten Einlage.

In Mexiko ist es üblich, dem Gesellschaftsnamen den Ausdruck "*y compañía*" ("& Co.") beizufügen, sofern nicht sämtliche Gesellschafter im Firmennamen genannt werden. Auch spricht man oft von: "*sucesores*" ("Erben" oder Nachfolger), was nicht notwendigerweise auf den Tod des Gründungsgesellschafters hinweist, sondern nur auf sein Ausscheiden aus der Gesellschaft oder auf die Verschmelzung einer Gesellschaft mit einer anderen.

Das Stammkapital muss nach dem Gesetz mindestens 5.000.- mexikanische Pesos betragen (ca. **500.- US-\$**) und in voller Höhe übernommen werden. Mindestens 50% dieses Betrages sind sofort einzuzahlen.

Welche Formvorschriften sind zu beachten? In der Regel muss die Gesellschaftsgründung von einem **Notar beurkundet** werden. Dies gilt auch für alle späteren Satzungsänderungen.

⁶ MIGUEL ÁNGEL ZAMORA Y VALENCIA, *Contratos Civiles*, Porrúa, México, 1998, pp. 238-239.

Schließlich ist es wichtig klarzustellen, dass auch für die GmbH, ebenso wie für Vereine und für Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die Erlaubnis des Außenministeriums (SRE) zur Reservierung eines Firmennamens und zur Kontrolle bei Mitwirkung ausländischer Gesellschafter erforderlich ist.

5.3.2. Aktiengesellschaft (SA)

Die Aktiengesellschaft (*sociedad anónima* – SA) ist die in Mexiko für gewerbliche Unternehmen **am häufigsten gewählte Gesellschaftsform**. Diese Gesellschaftsform ist vielseitig verwendbar und unter Unternehmern und in der Werbung sehr angesehen. In Art. 87 des erwähnten Handelsgesellschaftsgesetzes (LGSM) heißt es: “Die Aktiengesellschaft wird unter einem Firmennamen gegründet und setzt sich ausschließlich aus Gesellschaftern zusammen, deren Pflicht zur Zahlung ihrer Aktien besteht”. Das Stammkapital einer SA muss mindestens 50.000.- mexikanische Pesos betragen (**ca. 5.000.- US-\$**).

Das Gesetz bestimmt ausdrücklich, dass die Aktiengesellschaft unter ihrem “Firmennamen” (*denominación*) aufzutreten hat, der sehr häufig eine Phantasiebezeichnung ist, da die Namenswahl völlig frei ist. In jedem Fall vermeidet das Gesetz die Gefahr namensgleicher Firmennamen durch die dargestellte Verwaltungskontrolle durch das Außenministerium (SRE). In jedem Fall muss dem Firmennamen einer Aktiengesellschaft stets der Zusatz der Gesellschaftsform folgen, entweder mit den Worten “**Sociedad Anónima**” (Aktiengesellschaft) oder der **Abkürzung SA**.

Welche Rechtsform hat eine Aktiengesellschaft? Wie bereits gesagt, müssen Handelsgesellschaften grundsätzlich durch **notarielle Beurkundung** gegründet werden. Aktiengesellschaften können außerdem auch durch öffentliche Zeichnung gegründet werden. Letztere Gründungsform ist allerdings nicht sehr häufig.

In der Praxis verfasst der Notar sowohl die Niederschrift über die Gründungsversammlung wie die Satzung der Aktiengesellschaft. Artikel 95 und 101 LGSM bestimmen, dass Bareinlagen bei Errichtung der Urkunde über die Gründungsversammlung zu erbringen sind und dass die Urkunde und die Statuten in ein Protokoll aufzunehmen und in das Register einzutragen sind, sobald die Gründung der Gesellschaft genehmigt ist, wobei Artikel 90 darüber hinaus die notarielle Beurkundung erfordert.

5.4. Genossenschaften (SC)

Für Genossenschaften (*sociedades cooperativas* – SC) gilt in Mexiko ein eigenes **Genossenschaftsgesetz** aus dem Jahre 1994. Eine Genossenschaft ist eine gesellschaftliche Vereinigung, die durch natürliche Personen auf der Grundlage gemeinsamer Interessen und nach den Grundsätzen der Solidarität, eigener Beteiligung und gegenseitiger Hilfe, mit dem Ziel gebildet wurde, individuelle oder gemeinschaftliche Bedürfnisse durch gemeinsame wirtschaftliche Tätigkeiten in Produktion, Vertrieb oder Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen zu befriedigen.

Genossenschaften müssen von **mindestens fünf Gesellschaftern** gegründet werden und besitzen ein variables Kapital. Hinsichtlich der Formvorschriften sieht Art. 12 des Genossenschaftsgesetzes nur eine Unterschriftsbeglaubigung durch eine öffentliche Behörde vor, wozu auch der Notar zählt. Sobald die Gründungsurkunde unterzeichnet ist, erlangt die Genossenschaft Rechtspersönlichkeit und kann über ihr Kapital verfügen. Die Gründungsurkunde ist in das Handelsregister (*registro público de comercio*) einzutragen.

Hinsichtlich der Haftung kann die Genossenschaft **zwischen der beschränkten Haftung und der zusätzlichen Haftung der Gesellschafter wählen**. Im ersten Fall beschränkt sich die Haftung der Gesellschafter auf die Höhe ihrer Einlage; im zweiten Fall haften die Gesellschafter zu gleichen Teilen für die Geschäfte der Gesellschaft bis zu einer im voraus festgelegten Höhe. Es ist wichtig klarzustellen, dass Ausländer in einer Genossenschaft weder Geschäftsführungs- noch Verwaltungsfunktionen übernehmen dürfen (Art. 7).

Genossenschaften können etwa Konsumgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften, Dienstleistungsgenossenschaften oder Spar- und Darlehensgenossenschaften sein. Die letztgenannte Genossenschaftsform unterliegt einem Sondergesetz, dem Gesetz über das Sparen und den Sparkassenkredit (*Ley de Ahorro y Crédito Popular*).

5.5. Stiftung (Fundación)

Stiftungen (*fundaciones*) sind im “Gesetz über private Wohltätigkeiten” des Bundesdistriktes aus dem Jahr 1998 geregelt. Nach diesem Gesetz können private Wohltätigkeitseinrichtungen nur in zwei Rechtsformen errichtet werden: Entweder als Stiftung oder als Verein. Art. 7 schreibt vor, dass der Name oder die Bezeichnung stets den Zusatz “private Wohltätigkeitseinrichtung” (*Institución de Asistencia Privada - IAP*) enthalten müsse.

In der Regel folgt die Gründung einer Stiftung den allgemeinen Bestimmungen des Zivilrechts. Darüber hinaus gibt es aber auch Sonderbestimmungen. Darunter ist insbesondere hervorzuheben, dass Stiftungen (seien sie vorübergehend oder auf Dauer angelegt) auch durch Testament gegründet werden können. In diesem Fall kann die mangelnde Erbfähigkeit (Art. 1313, Abs. 1, 1314 CCDF) nicht geltend gemacht werden. Ebenso wenig können grundsätzlich Formmängel geltend gemacht werden. Dadurch soll der Wille des Erblassers und insbesondere seine altruistische Haltung geschützt werden.

5.6. Handelsregister und Vertretungsnachweis

Erst vor kurzem wurde eine neue **Verordnung über das Handelsregister** erlassen (24. Oktober 2003). Diese schuf das sogenannte **Integrale System der Registerverwaltung** (*Sistema Integral de Gestión Registral – SIGER*), das ein elektronisches Handelsregister nach einheitlichen, vom Wirtschaftsministerium (*Secretaría de Economía*) festgelegten Datenformaten vorsieht. Dabei ist das Registerverfahren im einzelnen genauestens gere-

gelt, sowohl Datenerfassung, Speicherung, Verwahrung, Datensicherheit, Einsichtnahme, Registerauszüge, Überprüfung, Verwaltung und Übertragung der Inhalte des Handelsregister auf zwei Wegen: Entweder elektronisch (wobei der Notar bzw. Notarvertreter ebenfalls das System SIGER verwendet) oder körperlich (durch die Einsichtsstelle beim Handelsregister). Sobald ein Eintragungsantrag eingeht, wird dem Notar oder Notarvertreter eine Bescheinigung mit fortlaufender Nummer, Datum und Uhrzeit des Empfangs ausgestellt. So kann der Vorrang von Anträgen in zwei oder mehr Urkunden, die sich auf die gleiche Eintragung beziehen, festgestellt werden.

Die bei der Datenverarbeitung verwendete **elektronische Signatur** ist eine qualifizierte oder geschützte elektronische Signatur, die eine genaue Zuordnung zum Absender und Vertraulichkeit sichert.

6. Internationales Privatrecht

6.1. Grundsatz: Anwendung mexikanischen Rechtes

Regelungen zum Internationalen Privatrecht finden sich verstreut in verschiedenen Bundesgesetzen. Art. 121 Abs. 2 der mexikanischen Verfassung (CPEUM) schreibt eindeutig den Grundsatz der *lex rei sitae* vor, indem er bestimmt, dass bewegliche wie unbewegliche Gegenstände dem Recht ihres Lageortes unterfallen. Weitere allgemeine Grundsätze finden sich in Art. 12-15 der "Einführenden Bestimmungen" des Zivilgesetzbuches (CC). Allgemein lässt sich feststellen, wie es Art. 12 CCDF formuliert: "Die Gesetze des Bundesdistriktes gelten für alle Personen, die sich im Bundesdistrikt aufhalten, sowohl für mexikanische Staatsangehörige wie für Ausländer."

Der CCDF fügt hinzu, dass er auch auf Rechtshandlungen und Vorgänge außerhalb des Bundesdistriktes anwendbar ist, ausgenommen "wenn diese die Anwendung eines fremden Rechtes vorsehen und vorbehaltlich der Regelungen in Verträgen und Übereinkommen, deren Vertragspartner Mexiko ist."

Auch Art. 13 CCDF folgt der Regel der *lex rei sitae* in einer Reihe von Vorschriften über die Anerkennung von Rechtsverhältnissen aus anderen Gliedstaaten Mexikos für Personenstand und Geschäftsfähigkeit von Personen, für dingliche Rechte an Grundstücken, Miete und die gesetzliche Form der Rechtsgeschäfte, wobei er dem Kriterium folgt, dass das Recht des Handlungsortes anzuwenden ist (*locus regit actum*).

Bezüglich der Rechtsfolgen von Handlungen und Verträgen schließlich, folgt man der Regel *lex loci executionis*, d.h. dass das Recht des Erfüllungsortes anzuwenden ist.

Fremdes Recht ist so anzuwenden, wie es das zuständige ausländische Gericht anwenden würde. Grundsätzlich ist nur das materielle ausländische Recht anzuwenden, außer wenn die Regeln des IPR anzuwenden sind, die auf ein anderes Recht verweisen. Kennt das materielle mexikanische Recht kein dem ausländischen entsprechendes Rechtsinstitut, so ermächtigt das Gesetz zur Anwendung ähnlicher Rechtsinstitute oder Verfahren.

Weiter gibt es Vorschriften über sogenannte Vorfragen und schließlich über der Anpassung unterschiedlicher Rechte unter Berücksichtigung "der Erfordernisse der Billigkeit im konkreten Fall".

Das fremde Recht ist nicht anzuwenden, wenn es in betrügerische Absicht vereinbart wurde, um die Anwendung des nationalen Rechtes zu umgehen, oder wenn es gegen die Grundsätze des mexikanischen Rechtes verstößt. Schließlich sind die Art. 284 b CPCDF (ZPO des Bundesdistrikts) und 86 b CFPC (ZPO Bund) zu erwähnen, die die Anwendung ausländischen Rechtes im Prozess regeln und die Möglichkeiten des zuständigen Gerichts, den Inhalt des ausländischen Rechts festzustellen.

6.2. Weitere Regelungen

Außerhalb dieses allgemeinen Schemas finden sich vereinzelt anderweitige Bestimmungen, wie etwa in den folgenden Fällen:

6.2.1. Testament (Art. 1593-1598 CCDF)

Diese Bestimmungen sehen vor, dass ein im Ausland errichtetes Testament in vollem Umfang in Mexiko anerkannt wird, sofern es **am Errichtungsort wirksam** errichtet wurde.

"Die mexikanischen Konsularbeamten, Konsuln und Vizekonsuln können an Stelle der Notare oder Testamentsverwahrer Testamente mexikanischer Staatsangehöriger im Ausland beurkunden und entgegennehmen, sofern testamentarische Verfügungen im Bundesdistrikt zu vollziehen sind." (Art. 1594 CCDF)

Für die gesetzliche Erbfolge gilt das **Belegenheitsrecht** (*lex rei sitae*) nicht nur für Immobilien, sondern auch für den beweglichen Nachlass. Abweichend gilt in den Bundesstaaten Puebla und San Luis Potosí für den beweglichen Nachlass das Wohnsitzrecht (und das Belegenheitsrecht nur für Immobilien) sowie in Quintana Roo für den gesamten Nachlass das Wohnsitzrecht.

6.2.2. Gesellschaften und Verein (Art. 2736 CCDF)

Die Rechtsfähigkeit ausländischer juristischer Personen des Zivilrechtes bestimmt sich nach deren **Gründungsrecht** (Grundsatz *locus regit actum*). Die Anerkennung ausländischer juristischer Personen in Mexiko kann nicht über die Anerkennung im Ursprungsland hinausgehen. Es gilt eine gesetzliche Vermutung, dass der gesetzliche Vertreter einer ausländischen juristischen Person Vertretungsmacht für alle Rechtsgeschäfte hat, um die juristische Person zu verpflichten.

6.2.3. Adoption (Art. 410-E und 410-F CCDF)

Das Gesetz unterscheidet zwei Arten von Adoptionen:

- Als **international** bezeichnet man eine Adoption, die "durch ausländische Staatsangehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Mexikos erfolgt".
- Als Adoption **durch Ausländer** bezeichnet man eine Adoption "durch ausländische Staatsangehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mexiko".

Im ersten Fall bestimmt sich die Adoption nach den internationalen Verträgen, die Mexiko ratifiziert hat. Im letzteren Fall wird zurückverwiesen auf die Vorschrift des CCDF. Schließlich regelt Art. 140-F, dass bei ansonsten gleichen Umständen Mexikanern der Vorzug vor Ausländern zu geben ist.

Das ZGB des Bundesdistrikts erfordert ein Mindestalter von 25 Jahren für eine Adoption und eine Altersdifferenz von mindestens 17 Jahren zwischen Annehmendem und Angenommenem (Art. 390 CCDF). Entsprechende Bestimmungen haben nur insgesamt 10 Bundesstaaten. Die übrigen 22 Bundesstaaten erfordern unterschiedliche Mindestalter zwischen 18 und 30 Jahren für die Adoptionsfähigkeit und eine Altersdifferenz zwischen Annehmendem und Angenommenem zwischen 10 bis zu 20 Jahren.

6.2.4. Geschäftsfähigkeit von Ausländern

Nach den Bestimmungen der Art. 1327 und 1328 CCDF sind ausländische natürliche und juristische Personen im allgemeinen erwerbsfähig, einschließlich des Erwerbs durch Testament oder durch gesetzliche Erbfolge, immer vorbehaltlich der Regelungen des CPEUM. Es besteht nur eine Beschränkung, nämlich falls die Gegenseitigkeit im betreffenden Staat nicht gewährleistet ist.

6.2.5. Ausländischer Personenstand

Das Gesetz bestimmt ausdrücklich, dass ein im Ausland durch mexikanische Staatsangehörige erworbener Personenstand nach Maßgabe der Regelung des CPC ??? der Bundes-ZPO (CFPC) anerkannt wird aufgrund der Dokumente, die die Beteiligten vorlegen, vorausgesetzt, der Akt wird bei der zuständigen Behörde registriert (Art. 51 CCDF).

6.2.6. Ausländische Kredittitel

Art. 252-258 des Allgemeinen Gesetzes über Kredittitel und –vereinbarungen (LGTOC) bestimmen, dass die Fähigkeit, im Ausland Kredittitel auszustellen oder eine der dafür erforderlichen Handlungen vorzunehmen, sich nach dem Gesetz des Landes richtet, in dem der Titel erstellt oder der Akt vorgenommen wird, und dass das mexikanische Recht für die Befähigung hierzu anzuwenden ist. Dasselbe Recht bestimmt die Fähigkeit von Ausländern, innerhalb der Republik (Mexiko) Titel auszugeben oder dafür erforderliche Handlungen durchzuführen.

6.3. Anerkennung ausländischer Urkunden

Artikel 139-140 LNDF erfordern die Protokollierung ausländischer Urkunden auf Antrag des Beteiligten vor, sobald sie legalisiert oder mit der Apostille versehen sind, ohne dass eine gerichtliche Genehmigung erforderlich wäre – ausgenommen Vollmachten, die durch mexikanische Konsuln beurkundet wurden.

Art. 140 des Notargesetzes des Bundesdistriktes regelt: “Vollmachten, die außerhalb der Republik (Mexiko) er-

teilt wurden, müssen, nachdem sie legalisiert oder mit der Apostille versehen und ggf. fachkundig übersetzt wurden, protokolliert werden, damit sie ihre gesetzlichen Rechtswirkungen entfalten. Dies gilt nicht für Vollmachten, die vor den mexikanischen Konsuln erteilt wurden.”

Ebenso ist im Verhältnis zwischen den Bundesstaaten Art. 121 der mexikanischen Verfassung (CPEUM) anzuwenden, der bereits erwähnt wurde. Auch die Artikel 130-131 der Bundes-ZPO (CFPC) sehen dieselben Regelungen vor.

Dabei erfordern 10 Bundesstaaten **eine ausdrückliche gerichtliche Anordnung** für die Protokollierung: Aguascalientes, Unterkalifornien, Campeche, Guerrero, Neu León, Oaxaca (ausgenommen für Vollmachten), Tabasco, Tamaulipas, Tlaxcala und Yucatán.

Umgekehrt verlangen andere Bundesstaaten (Baja California Sur, Chiapas, Chihuahua, Durango, Mexiko Staat, Hidalgo, Morelos, Nayarit, Veracruz, Quintana Roo, San Luis Potosí, Sinaloa und Zacatecas) **keinerlei gerichtlichen Beschluss** und verlangen vor der Protokollierung durch den Notar, den die Beteiligten bestimmen, nur die Legalisation und ggf. eine fachkundige Übersetzung.

In manchen Fällen (z.B. im Bundesdistrikt und in den Bundesstaaten Mexiko Staat, Quintana Roo und Sinaloa) ist ausdrücklich bestimmt, dass die Protokollierung **ohne gerichtlichen Beschluss** erfolgen kann. In Mexiko Staat heißt es außerdem, dass besagte Protokollierung durch die Bestätigung erfolgt, die der Notar in seiner Urkunde vornimmt, dass nämlich keine Regelungen enthalten sind, die gegen das Gesetz, die Moral oder gegen die guten Sitten verstoßen. Das Notargesetz von Jalisco erlaubt die Erstellung zweisprachiger Vermerke in zwei nebeneinander stehenden Spalten (Art. 127).

Zusammenfassend scheint die gegenwärtige Tendenz in der Frage der Wirksamkeit von im Ausland errichteten Urkunden in die Richtung zu gehen, das Erfordernis eines Gerichtsbeschlusses für die Protokollierung abzuschaffen und es einzig auf die Fälle zu beschränken, in denen die Urkunden weder die Apostille noch eine konsularische Bescheinigung tragen. Andererseits scheinen Schritte in die Richtung zu gehen, dass der Notar selbst die Protokollierung vornehmen kann, sofern er die Sprache beherrscht (oder auch ein anderer hinreichend identifizierter Sprachkundiger, ohne dass dies ein amtlicher Übersetzer sein muss). Der beste Vorschlag wäre natürlich eine Vereinheitlichung auf nationaler Ebene im Einklang mit den von Mexiko ratifizierten internationalen Verträgen und Übereinkommen.

7. Steuerrecht

7.1. Grundstücksveräußerung

Der Notar ist dafür verantwortlich, die Steuern einzubehalten, die sich nach den Bestimmungen des **Einkommenssteuergesetzes** (LISR) und des **Bundessteuergesetzbuches** (CFF) (Art. 14, 14-A CFF) aus den von ihm beurkundeten Rechtsgeschäften ergeben.

Einnahme ist der Betrag der Gegenleistung, den der Veräußerer gerade aufgrund der Veräußerung erhält; gibt es keine Gegenleistung, wird der Wert durch Schätzung festgestellt. Ausgenommen von der Besteuerung der Immobilienveräußerung sind der **Eigentumserwerb von Todes wegen**, durch Schenkung, Verschmelzung von Unternehmen und die Veräußerung bestimmter zinsbringender Schuldtitel.

Das **Verfahren** zur Festsetzung der auf die einzelnen Jahre entfallenden Steuer ist mehr oder weniger kompliziert, je nach dem einschlägigen Rechtsgeschäft. Aber zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Abzüge vorzunehmen sind, die Art. 148 desselben Gesetzes vorsieht und die die Bewertung der Anschaffungskosten betreffen; mindestens sind 10% des Veräußerungsertrages anzusetzen. Ebenso können bauliche Investitionen, Verbesserungen und Erweiterungen abgezogen werden, ferner Steuern und Notarkosten, Rechtserwerb und Schätzungen, Kommissionszahlungen und Mediationen.

Der nach Vornahme der erwähnten Abzüge verbleibende Rest ist der **„Gewinn“**. Der Gewinn ist dann durch die Zahl der zwischen Erwerb und Veräußerung verstrichenen Jahre zu teilen, höchstens aber durch 20 Jahre.

Der Notar erbringt Vorauszahlungen für die Steuer aus der Immobilienveräußerung entsprechend eines festgelegten Tarifs, der sich aus dem Gewinn pro Jahr ergibt. Dieser Betrag ist mit der Zahl der Jahre zu multiplizieren.

Der Urkundsnotar muss die Vorauszahlung innerhalb von 15 Tagen nach der Beurkundung erbringen, er haftet selbst dafür.

7.2. Erwerbsteuer

Diese Steuer ist in Art. 155 LISR vorgesehen. Auch hier können nach Art. 156 Abzüge vorgenommen werden. Die Vorauszahlung beträgt 20% der erhaltenen Einnahme. Auch hier muss der Notar die Steuervorauszahlung binnen einer Frist von 15 Tagen bewirken, wofür er persönlich haftet.

7.3. Mehrwertsteuer (IVA)

Mehrwertsteuer fällt für Geschäfte an, die als Veräußerung anzusehen sind (Art. 14, 14-A CFF).

Ausnahmen gelten für den Eigentumserwerb von Todes wegen oder durch Schenkung. Steuerfrei ist auch, wenn nur ein Grundstück und Gebäude zu Wohnzwecken veräußert werden, ausgenommen Hotels (Art. 9 UStG Mexiko).

Als Veräußerungszeitpunkt betrachtet das Gesetz den Zeitpunkt, an dem die Gegenleistung erbracht wurde. Die Steuer ist innerhalb einer Frist von 15 Tagen danach zu erbringen. Der Steuersatz beträgt 15% des Wertes der Gegenleistungen; die Steuer ist vom Veräußerer zu erbringen, der sie wiederum auf die Erwerber des Gegenstandes oder der Nutzung oder die Empfänger des Dienstes abwälzen kann.

7.4. Eigentumsübertragung

Auf der Ebene des jeweiligen Bundesstaates ist die sogenannte **Erwerbssteuer** zu zahlen. Sie fällt für jeden Akt an, durch den das Eigentum an einem Grundstück übergeht, auch für Erwerb von Todes wegen und für Einlagen in eine Gesellschaft, ferner für die Übertragung dinglicher Rechte, Versteigerung, Ersitzung, den Tausch, Fideikommiss, die Auseinandersetzung von Miteigentümern oder des ehelichen Gesamtgutes (letztere aber nur hinsichtlich des den jeweiligen Anteil übersteigenden Teils).

Als Bemessungsgrundlage der Steuer dient der durch einen Sachverständigen geschätzte Wert. Der Steuersatz variiert von Bundesstaat zu Bundesstaat, liegt aber meist in einem Bereich von 0,5% bis zu 2% der Bemessungsgrundlage. Die Frist zur Steuerzahlung ist auch unterschiedlich, die längste Frist beträgt 30 Tage. Die Notare haften gesamtschuldnerisch neben dem Steuerpflichtigen für die Berechnung und die Abführung der Steuer.

7.5. Registereintragung

Schließlich fällt eine Steuer mit der Eintragung der Urkunden im Grundbuch an, sofern es sich um Rechtsgeschäfte über Immobilien oder beschränkt dingliche Rechte an Immobilien handelt. Der Steuersatz variiert in den einzelnen Bundesstaaten; manchmal handelt es sich um feste Sätze, Prozentsätze oder Mindestbeträge. Auch können Mindest- und Höchstbeträge bestehen.

7.6. Erb- und Schenkungsteuer

Hierfür gibt es keine besondere Steuerart; vielmehr gelten die allgemeinen, in den vorgehenden Absätzen dargestellten Steuerarten. Ausgenommen von der Steuer auf Grundstücksveräußerungen (LISR) sind allerdings Schenkungen zwischen Ehegatten oder zwischen in gerader Linie Verwandten – mit gewissen Ausnahmen – sowie im allgemeinen auch alle übrigen Schenkungen, wobei eine Obergrenze für den Erwerb innerhalb eines Jahres besteht (Art. 109 Ziffer XIX LISR).

8. Bibliographie und Abkürzungen

Bibliographie und Abkürzungsverzeichnis vgl. S. 199.